

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger**

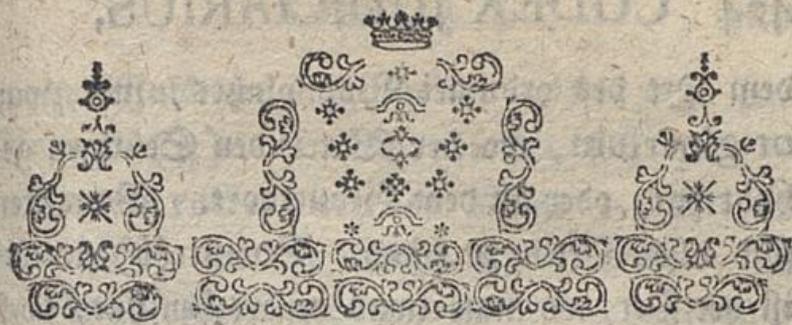
**Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von**

**München, 1771**

**VD18 12138320**

Codex Judiciarius.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16790**



# CODEX JUDICIARIUS.

## CAPUT I.

§. 1.

**N**iemand darf (a) sein Recht eigenmächtig; Von dem  
tiger Weise suchen, sondern es muß foro com-  
solches in foro competente, das ist, bey petente,  
Gericht, worunter der Beklagte seiner Person  
oder der strittigen Sache wegen zu stehen hat;  
geschehen. Per regulam actor sequitur fo-  
rum rei.

§. 2 bis 10.

Forum ordinarium gründet sich entweder ordinari-  
auf das domicilium, oder delictum, depre-  
hensionem, contractum, administratio-  
nem, arrestum, rem litam, continen-  
tiam causæ. Forum (a) domicilli ist an-  
der

D d 4

dem

dem Ort des ordinari Wohnplazes, und zwar originarium, wo der Vater den Seinigen gehabt hat, oder an dem Geburtsort. Baganten sind aller Orten zu Haus. Forum (b) delicti ist der Ort, wo man etwas verbrochen hat, doch soll kein Ansässiger oder sonst genugsam Verbürgter um kleiner Verbrechen, welche nicht malefizisch sind, in loco delicti angehalten, sondern à judice domicilii die Verschaffung begehrt werden. Fremde sind nicht nur in loco delicti, sondern auch (c) deprehensionis, wo sie nämlich betreten werden, per regulam, ubi te invenio, ibi te judico, responsabel. Forum (d) contractus hat inter contrahentes an dem Orte statt, wo contractirt worden ist, oder die Bezahlung geschehen soll. Inländer haben sich aber dieses fori regulariter nicht gegen einander zu gebrauchen, sondern ad forum domicilii zu gehen. Forum (e) gestæ administrationis ist gegen den administratorem bey der Obrigkeit, welche ihn hierzu bestellt hat, fundirt. Hat jemand eine Forderung (f) und stehet in billiger Sorge, das Seinige in foro domicilii so leicht nicht zu erlangen, so mag er den Gegner an Hab oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo sich dessen Person oder Gut immer befindet, so lange arrestiren lassen, bis man von ihm verquigt, oder gesichert ist, und dieses pflegt man forum arresti zu nennen, welches  
gegen

gegen Inländer regulariter nicht statt hat. Forum (g) rei sitæ gründet sich quo ad actiones reales in allen Klagen coram iudice loci, wo die Sache liegt. Sachen, (h) welche zusammen gehören, werden nicht getrennt, sondern von einerley Obrigkeit verhandelt, und zwar von der nächst höhern, wann die Klage auf mehr Sachen oder gegen mehr Personen gehet, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen.

## §. II. 12. 13.

Bornehme Stands: adelich: oder graduirte <sup>extra or-</sup> Personen (a) wie auch Churfürstliche und Land: <sup>dinario</sup> schäftliche Bediente oder Hoffschußverwandte haben ihr forum privilegatarum und stehen entweder unmittelbar unter den Justizdicasteriis, oder nach Gestalt ihrer Bedienung unter den Hoffstäben oder andern Aemtern. Kriegsofficiers (b) und Soldaten gehören unter das forum militare, Academici unter das academicum, Geistliche unter das ecclesiasticum. Desgleichen sind auch Gesandte, und all jene, welche exemptionem fori erlangt haben, von dem ordinari Gerichtszwang befrehet. Jetztgedachtes forum privilegatum vel extraordinarium hat aber weder (c) in actionibus realibus, noch inseparabiliter connexis, viel weniger, wann exemptus Kläger ist, oder

nicht suo, sed alieno nomine beklagt wird, und mehr andern Fällen Platz. Unter die res (d) à foro ordinario exemptas gehören nicht nur die geistliche, Ehen- und Militarsachen, sondern auch Contrebanden und was dergleichen mehr ist.

## §. 14. 15. 16.

accessorio, provocatorio, praevento, Ehefrauen, (a) Kinder, und Domestiquen folgen regulariter, wo kein anders Herkommens ist, dem foro ihres Ehemanns, Vaters, und respective Hausvaters. Die Klage (b) ex lege diffamari vel si contendat hat das Besondere an sich, daß sie nicht in foro provocati, sed provocantis gestellt wird, weil provocans in judicio principali die Stelle des Beklagten vertritt. Falls aber das forum (c) entweder wegen der dem Kläger zustehenden Wahl oder sonst an mehr Orten fundirt ist, so kommt es auf die Prävention an, welche von der Citation ihren Anfang nimmt.

## §. 17. 18.

prorogato, delegato. So bald sich beyde Theile (a) mit Wissen und Willen ihres ordentlichen Richters coram incompetente ohne Protestation selbst einlassen, ist das forum prorogirt. Delegatio

tio (b) ergibt sich auf dreyerley Weise, und zwar 1) zu gänzlicher Entscheidung einer oder mehr Streitsachen, 2) zu blosser Instruierung derselben, 3) zu Verrichtung einer gewissen Handlung. Auf die erste Weise delegiren nur jene, welche das Gericht erblich und eigenthümlich exerciren, auf die zweyte und dritte Weise delegiren zwar die Churfürstliche dicasteria, nicht aber Beamte. Commissarius delegatus muß sich auch bey den Partheyen mittelst seines schriftlichen commissorii legitimiren, und wann solches nicht die clausulam sammt und sonders in sich hält, so kann unter mehr commissariis keiner ohne dem andern verfahren.

## §. 19. 20.

Die erste Instanz (a) soll nicht übergan-  
gen werden, ausgenommen ex capite pro-  
tractæ vel denegatæ justitiæ, aut legiti-  
mæ perhorrescentiæ. Mit der Recusation  
(b) muß aber perhorrescentia nicht ver-  
mischet werden, dann durch diese kommt die  
Sache gleich an das nächst höhere Gericht,  
jene aber macht nur so viel, daß statt des  
recusati ein anderer Richter, referens oder  
commissarius bestellt oder adjungirt wird. In  
selbst eigner Sache kann regulariter keiner  
Richter seyn, und was einen Gezeugen ver-  
dächtig

Foro pri-  
mæ in-  
stantiæ &  
recusatio-  
ne vel  
perhorre-  
scentia ju-  
dicis.

dächtigt macht, stehet auch dem Richter entgegen.

## §. 21.

Von den  
Gerichten,

Gericht wird (a) in unterschiedlichen Verstand, und zwar bald für den Streit, bald für die Gerichtsbarkeit, bald für den Richter oder den Ort, wo er zu richten pflegt, genommen. Hier zu Lande (b) theilen sich die Gerichte in Churfürstliche und Landständische ab. Jene bestehen entweder in formirten ganzen collegiis, oder in Stäben, Land- und Pfliggerichten, oder andern mit der Jurisdiction begabten Aemtern, diese hingegen auf den Hofmarks, adelich, und bürgerlichen Stadt- oder Marksgerichten. Die erste, (c) nämlich die Hofmarksgerichten, welche realiter auf den Gütern haften, beruhen ursprünglich auf der ottonianischen Handfeste de anno 1311, dann der von anno 1506. und der erklärten Landesfreiheit von anno 1516. Die andere, welche in Kraft der Edelmannsfreyheit nur auf den einschichtigen Bauerngütern ex privilegio personali exercirt werden, leiten sich aus dem hofsten Freyheitsbrief de anno 1557. her, welcher durch das Decret von anno 1641. in vielen Stücken erläutert worden ist. Die dritte rührt endlich nicht aus obigen Handfesten

sten, sondern nur ex specialibus privilegiis her, welche den Städten und Märkten auf sehr unterschiedlich und solche Weise mitgetheilt worden sind, das einige altam & basam jurisdictionem, andere aber nur diese allein und meistens modo limitato erhalten haben. Circa modum, locum (d) & tempus judicii sind die Gebräuche so ungleich, daß sich auch jenes, was der Codex hier bestimmt, kaum auf alle Gerichte appliciren läßt.

## §. 22.

Die Jurisdiction wird à jure dicundo, <sup>und</sup> oder von der Macht und Gewalt den Par. <sup>Gerich-</sup> theyen das Recht zu sprechen (a) also <sup>bartest.</sup> genannt, und zuvörderst von den geistlichen oder weltlichen Händeln in ecclesiasticam & secularem, von dem peinlich oder bürgerlichen aber in criminalem & civilem oder altam & basam getheilt. Die letzte, welche nicht nur in potestate judiciaria, sondern auch in mehr effectibus bestehet, ist theils contentiosa vel voluntaria, theils personalis, realis & patrimonialis, ordinaria vel delegata. Die erste betrifft nur die Streit- und Proceß- die andere aber auch solche Händel, welche sich wider Willen niemand aufdringen lassen, auch  
coram

coram quocunque etiam in competente iudice verrichtet werden mögen, z. E. die Testamentsübergabe ad acta. Personalem (d) nennt man, welche entweder nur modo mere administratorio von Rätthen und Beamten, oder ex privilegio mere personali, z. E. in Kraft der Edelmannsfreyheit exercirt wird, realem vel patrimonialem hingegen, welche auf Grund und Boden haften, sohin mit selben auf alle Inhaber fortgeheth, wie z. E. die Hofmarktsjurisdiction. Ordinaria (e) heist, welche nomine proprio oder auch in Kraft obhabenden Amts dergestalt exercirt wird; daß man in regula alle nicht specialiter ausgenommene Gerichtshandlungen vorzunehmen hat. Wehingegen man delegatam nur alieno nomine & modo valde limitato ausübt. Wie und auf was Weise (f) die Jurisdiction erlangt, erweitert, bewiesen, conservirt und wiederum verlohren werde, ist in not. zu ersehen.

## CAPUT II.

§. 1. re.

Von den  
Gerichts-  
Personen.

Die gerichtliche Haupt- und Nebenpersonen (a) bestehen theils in dem Richter,  
Actua

Actuario, Beyßigern und Gerichtsboten, theils in Advocaten, procuratoribus, notariis aut comitibus palatinis. Ueberhaupt (b) werden tüchtige Leute von ehrbarem Stand und Wesen hierzu erfordert. Ihre Hauptpflichten und Obliegenheiten aber bestehen kurz darinn, daß der Richter (c) jedermann schleunig und unpartheyische Justiz nach Gesatz, Ordnung und löblicher Gewohnheit oder Freyheit wiederfahren lasse. Actuarius (d) muß die acta in guter Ordnung, Richtigkeit und Verwahr halten. Beyßiger (e) wohnen nicht nur dem Gericht fleißig bey, sondern geben auch, so weit es Herkommens ist, ihre Stimme und Meinung nach besten Wissen und Gewissen ab. Advocaten (f) und procuratores leisten ihren Klienten und Principalen in ihren gerichtlichen Angelegenheiten redlich und getreuen Beystand, enthalten sich hierunter aller gestießner Aufzüglichkeiten, Rechtsverdrehtungen und Prävaricationen, bezeigen sich so fort der vorgeschriebenen Ordnung allenthalben gemäß. Notarius (g) hält nicht nur in Sachen, worinn er um sein Amt ersucht wird, ein förmliches Protocoll, sondern richtet auch mit Beobachtung aller Requisitionen legale Instrumenten darüber auf, und theilt solche den Partheyen auf Begehren mit, enthält sich übrigens in derselbigen Sache des Sollicitirens, Advocirens und Procurirens.

Com-

Comes palatinus (h) darf in hiesigen Landen sein Amt ohne vorläufiger Immatriculation gar nicht, facta immatriculatione aber weiter nicht als der Codex mit sich bringt, ausüben. Stuhlſchreiber (i) Supplicisten, Winkelagenten oder sogenannte Bauernkönig sind bey willkühlicher Straf gar verboten. Gerichtsdienner (k) und Fronboten laden die Partheyen vor, insinuiren die Befehle, erstatten getreuliche Relation darüber, und warten den Gerichtstagen fleißig ab.

## CAPUT III.

## §. 1.

Von dem  
processu  
Judiciali.

Die Wesenheit eines gerichtlichen Proceß bestehet nicht nur in Anbringung der strittigsten Sach vor behöriger Obrigkeit, sondern auch in gebührender Untersuchung und Entscheidung derselben, dann dem Vollzug des beschenehen richterlichen Ausspruchs. Der Proceß wird zwar auf unterschiedliche Weise, sonderbar aber in summarium, ordinarium, summarissimum, possessorium & petitorium getheilt.

## §. 2.

## §. 2.

Ordinarius und summarius sind zwar jure Ordina-  
 communi darinn unterschieden, daß dieser weit<sup>rio.</sup>  
 geschwinder und kürzer als jener verhandelt wird.  
 Da aber der letzte jure bavarico so weitläufig  
 als der erste, mithin effective nichts anders als  
 ein processus ordinarius ist; so läset man  
 diesen in verschiedenen causis gar nicht, in an-  
 dern hingegen nur elective, mithin nach dem  
 summario ebenfalls nicht mehr zu, so fern er  
 nicht schon den 1ten Julii 1750. angefangen ge-  
 wesen ist.

## §. 3.

Was demnach in jure communi summa Summa-  
 riam heist, das nennt man in Bayern sum-<sup>rissimo &</sup>  
 marissimum, wohin folgende causæ gehören: vo.<sup>executi-</sup>

- 1) Kleinigkeiten unter funfzig Gulden, 2) Sa-  
 chen zwischen eheleiblichen Kindern und Nel-  
 tern, 3) causæ in possessorio momen a neo.
- 4) Offenbar kündige Freveln, Bergewaltigung,  
 Attentaten, Policensachen, Vormundschafts-  
 Alimentations- und dergleichen keinen Verschub  
 Leidende Sachen, bloße Incidentien und Neben-  
 Sachen. 5) Verbriest und ad paratam exe-

cutionem qualificirt liquide Schuldforderungen.

## §. 4.

Petitorio und Eigenthum der strittigen Sache, oder nur auf das bloße Inhaben. Erstenfalls heist es petitorium, andernfalls possessorium. Wird nun (b) die letzte Klage erwählt, kann der Richter auch andergestalt nicht als in possessorio sprechen, in petitorischer Klage hingegen kann auch andergestalt nicht als ad petitorium gesprochen werden. Cumulato possessorio & petitorio hat der Richter freie Hand, was für eines von beeden er entscheiden wolle. Finito (c) possessorio hat das petitorium zwar noch statt, es kann aber der obsiegende Theil begehren, daß man condemnato zu stellung seiner petitorischen Klage terminum peremptorium sub pœna perpetui silentii präfigire. Nach dem petitorio (d) hat possessorium nimmermehr Platz, sondern das letzte wird durch das erste absorbirt. Petitorium enim habet in ventre possessorium.

## §. 5.

Vel momentaneo & summarissimo. Wann sich Kläger auf keine ältere possession fundirt, als welche er Jahr und Tag ante litem

tem motam ruhig gehabt hat; so heist es possessorium (a) momentaneum, welches sowohl mit dem Beweis als sonst summarissime tractirt, mithin all übriges, was altioris indaginis ist, ad petitorium vel possessorium ordinarium verwiesen wird. Worinnfalls (b) jedoch der obsiegende Theil eher als evacuato penitus momentaneo zu antworten nicht schuldig ist, durante petitorio (c) vel possessorio kann suppositis supponendis noch vor dem Beschluß der Sach ad momentaneum geschritten werden. Allemal (d) wird bey gegenwärtiger Klag supponirt, daß das Innhaben sowohl auf ein als andererseits strittig, und zweifelbar, annehbens Gefahr ob dem Verzug obhanden, oder Gewaltthätigkeit zwischen beeden Theilen zu besorgen seye. Finito momentaneo (e) wird dem unterliegenden Theil ebenfalls terminus peremptorius, zu Ergreifung des petitorii vel possessorii, auf Anrufen präfigirt.

§. 6. 7. 8.

Regulariter (a) kann jeder Proceß führen, <sup>Wer Proceß</sup> welcher personam standi in iudicio hat. <sup>Proceß führen</sup> Ob: <sup>Proceß führen</sup> ne Rentmeisterischen Consens (b) werden weder könne.  
Churfürstliche Beamte in causis domini, noch  
Stadt und Markt zum Proceß admittirt. See

E e a

See

der soll sich auch (c) vor Anfang des Streits wohl bedenken, und in Güte aus der Sach zu kommen trachten. Das Armen-Recht (d) hat auch bey unvermöglihen Personen andergestalt nicht als *prævia informatione & juramento paupertatis* statt.

## §. 9.

Anfang,  
Fort- und  
Ausgang  
des Process.

Der Streit fängt *inter partes* (a) a *litis contestatione*, und *quo ad effectum præventionis a citatione an*. Der Fortgang (b) desselben soll durch keine gestießene Aufzug gehindert werden, und falls ein Theil durante *lite* abstirbt, ist keine *reassumptio processus* deswegen vonnöthen, im übrigen (c) wird der Streit durch Bescheid, Vergleich, *compromiss*, gutwillige *desistenz* und Verjährung geendiget. Die letzte (d) ergiebt sich inner 40 Jahren von Zeit des letzten *actus judicialis*.

## §. 10.

Beobach-  
tungen ge-  
genwärtt-  
ger Process-  
ordnung.

Gegenwärtige Processordnung soll in hiesigen Landen sowohl gegen Inu: als Ausländern, sogar in *causis domini*, genau beobachtet werden.

CA-

## CAPUT IV.

§. 1. bis 7.

**K**lag oder actio (a) ist die Anrufung des richterlichen Amtes um dasjenige, was uns von gen. Von Klagen Rechtswegen wirklich gebührt, dadurch zu erlangen. Sie wird (b) theils nach dem Unterschied ihres Grunds, Endzweck und Gegenstands, theils nach der Natur des Geschäfts und anderer Ursachen halber auf verschiedene Weise eingetheilt und benamset. Jene actiones (c) welche nicht ex delicto herrühren, erstrecken sich auch regulariter active & passive ad hæredes, und zwar die personales pro quota hæreditaria, reales pro quota possessionis. So weit auch (d) keine mehr oder mindere Zeit besonders bestimmt ist, dauern sie von der Zeit an, da man solche hätte stellen mögen, länger nicht als 30 Jahr, sodann aber erlöschen sie von selbst. Zur Klage (e) wird niemand angehalten, ausgenommen in judicio provocatorio ex lege diffamari, vel si contendat. Letztenfalls wird man jedoch nicht so viel ad agendum als replicandum provocirt.

Ee 3

§. 7.

## §. 7. bis 10.

Klaglibel:  
len und  
derselben  
wesentli:  
chen requi:  
siten.

In dem Klag: Libell (a) muß sowohl der Richter als Kläger und Beklagter benannt, das factum rein, deutlich, und kurz vorgetragen, causa petendi & medium concludendi darinn angeführt, das petitum hiernach eingerichtet, und plus petitio sammt der darauf geschlagenen Straf vermieden werden, was der Klag (b) ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, ersetzt der Richter allenfalls von Amtswegen, wann das petitum davon abstrahirt. Genus (c) vel nomen actionis ist der Kläger zu benennen nicht schuldig, indem der Richter ex officio diejenige aussucht, welche am schicklichsten und nützlichsten für den Kläger ist. Cumulatio (d) actionum ist nur erlaubt, wann sie einerley Ursprung, und weder etwas widersprechendes an sich haben, noch eine der andern präjudicire oder hinderlich ist.

## §. 10. bis 13.

Steuferk:  
chen requi:  
siten.

Ausser den Verhören muß die Klag (a) schriftlich, deutsch, leserlich und correct in duplo übergeben, auch unnöthig, unwahrhaft, ungebührlich, und zweydeutige Anzüge sammt den gefliessenen sub & obreptionibus unterlassen werden. Siegelmaß

§ge

fige (b) geben verschlossen, die andere aber offen, und von einem Advocaten unterschrieben ein. Nuffenher (c) wird die Klag mit Erwähnung des Gerichts, beyder Partheyen und der causæ kurz rubricirt, die Beylagen nummerirt, und die in ausländischer Sprache gefasste originalia in deutscher version eingerichtet. Libellus articulatus (d) ist nur in ordinario gebräuchig. Brieffliche Urkunden (e) wodurch sich der Streit ohne weitem Beweis gleich heben läßt, müssen dem Klaglibell beygelegt seyn. Allegationes und responsa juris bezubringen ist nicht verwehet, sofern nur alle Falschheiten, unnöthige Weitläufigkeiten und Trivialien dabey vermieden werden.

§. 13. 14.

Präsentatum (a) wird auf dem exhibito mit dem nämlichen Tag, wo die Uebergabe geschieht, vorgemerkt, und ohne erheblicher Ur- sachen (b) von dem exhibito, ausser den Originalien, nichts mehr retradiret. Vor der Kriegsbefestigung (c) kann Libellus wiederum mutiet werden, nachhero aber nicht mehr, ohne Uebergabung eines ganz neuen Klaglibells und Erstattung der Kösten. Auf die clausulam (d) salutarem siehet der Richter eben nicht, sondern thut sein Amt allenfalls auch ungebettener.

Präsentatio, retraditio, emendatio, & clausulæ libelli.



## §. 15.

**Uebriae** Die äusserliche requisita libelli sind auch bey  
**Schriften,** den übrigen (a) Schriften zu beobachten.  
**Recessen** Mündliche Klagen (b) und Handlungen wer-  
**und Proto** den protocollirt, und praesentes sammt dem  
**collen.** Dato nicht nur darinn vorgemerkt, sondern auch  
 das Protocoll von den Theilen oder Anwälden  
 unterzeichnet.

## §. 16. 17.

**Zweifel:** In dubio, wer Kläger (a) oder Beklagter  
 hatte Klä: sene, wird derjenige, welcher sich am ersten  
 ger undun meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)  
 gearinde: meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)  
 te Klagen: welche schon abgeurtheilt oder verglichen sind,  
 oder da der Ungrund der Klag aus den narratis  
 libelli selbst offenbar erscheint, soll man den  
 Kläger gleich von Amtswegen ohne communi-  
 cation abweisen.

## CAPUT V.

## §. 1. bis 6.

**Von der** Der Gegentheil muß, bey Vermeidung der nulli-  
**itation.** tät, (a) über die Klag gehört werden, wels-  
 ches bald mittels einer ordentlichen citation,  
 bald auf andere Art geschiehet. Citatio (b)  
 ist theils verbalis, theils realis, oder edicta-  
 lis, mediata vel immediata. Realis mittels  
 per-

persönlicher Anhaltung ist nur in periculo fugæ vel casu contumaciæ üblich, verbalis geschieht bald nur mündlich, bald schriftlich, und zwar bey Siegelmäßigen mittels verschlossener Befehl, bey andern per signaturam, mediata durch compas- und Requisitionsschreiben an die Obrigkeit, worunter citatus unmittelbar steht. Edictalis durch öffentlichen Anschlag in concursu creditorum, oder bey Baganten und Abwesenden, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, und mehr andern. Eine Citation (c) in forma muß nicht nur den Richter und die Partheyen sammt der causa benamen, sondern auch Zeit und Ort bestimmen. in ordinario (d) erget hier zu Land die Citation an beide Theile, daß sie bey nächsten Gerichtstag erscheinen, all folgenden Gerichtstagen abwarten, sofort ihre Nothdurft und andere Gebühr hierunter beobachten sollen.

## §. 6. 7.

Jetztgedachte Citationsformel ist (a) in *Communication und Mandaten.*  
 summario nicht gebräuchig, sondern da wird  
 entweder die Klag pro exceptionibus cum  
 termino communicirt, oder gleich a præcepto vel mandato (b) und zwar entweder mit der clausul, wann die Sach angebrachter massen beschaffen ist, oder ohne derselben  
 Ge 5 ange

angefangen. Das letzte (c) hat auf Instanz der Untergebenen gegen ihre Obrigkeiten oder Herrschaften gar nicht, gegen andere aber nur alsdann statt, wann die narrata supplicæ bescheiniget sind, und periculum in mora oder factum nullo jure justificabile vel reipublicæ perniciosum obwaltet. Exceptiones (d) sub & obreptionis haben gegen mandata cum vel sine clausula allzeit noch Platz.

## §. 8. 9.

Insinuation der Citation.

Kläger muß die Citation, (a) Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten auf Art und Maas, wie in Cod. vorgeschrieben ist, insinuiren lassen, wohingegen dieser (b) nicht nur ein recepisse ausstellen, sondern auch, wann er a loco judicii abwesend ist, gleich mit der ersten Antwort einen mandatarium ernennen muß, um demselben insinuanda insinuiren zu können. Dem Boten (c) welcher ein ordentliches Lieferungs-Buch zu halten hat, wie auch dem Notario wird der Insinuation halber auch ohne Special-Eid so lang geglaubt, bis das contrarium dargethan ist. Die Wirkung (d) von erkannt und insinuirter Citation ist præventio jurisdictionis, & mala fides citati, welcher auch fältem cum protestatione Red und Antwort hier:

Hieraus geben, oder in casu incompetentiæ solche in gebührenden terminis anzeigen muß.

## §. 10.

Gegen den Beklagten (a) wird in casu <sup>Et con-</sup> contumaciæ auf dreyerley Art verfahren, <sup>tumacia.</sup> nämlich mit Geldstraf, oder daß man litem pro contestata hält, und in Sachen weiter fortführt, oder so viel die verbrieftre Schulden belangt, solche für liquid und bekannt annimmt. Ist aber der Kläger (b) contumax, so wird er entweder zur Klag nicht wiederum zugelassen, nisi refulis expensis & præstita cautione de lite prosequenda; oder man läßt den Beklagten zum Beweis seiner Exception, oder man hält den Kläger zu Fortsetzung seiner Klag sub poena perpetui silentii an. Bannum contumaciæ (c) wie auch immissio ex 1mo vel 2do decreto ist jure statutorio abgeschafft. Obige Contumacialwege (d) verstehen sich auch nur von der Klag und Antwort. Dann so viel die re. und duplicas betrifft, wird der säumige Theil nur mit der Präclusion bestrafet. Ueberhaupt hat die Contumacialerkenntnuß (e) andergestalt nicht, als accusata contumacia & edocta insinuatione Platz. Bey der Klag und Antwort (f) gehet allzeit terminus peremptorius cum comminatione contumaciae

ciae voraus. Der gehorsame Theil (g) hat dabey die Wahl, was für einen aus obigen Contumacialwegen er angehen wolle. Wird nun (h) nebst der Contumacialerkenntnuß auch in der Hauptsach gesprochen, soll man solches in dem Spruch anzeigen. Endlich wird contumacia wiederum (i) purgirt, wann der contumacirte Theil erhebte Hindernissen in Befolgung des richterlichen Auftrags darthun kann.

## CAPUT VI.

§. 1. 2. 3. 4.

**V**on der litis Contestation. Die Antwort auf die Klage muß (a) so beschaffen seyn, daß man deutlich und gnugsam daraus erkennen kann, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuräumen oder zu widersprechen gemeint seye, und dieses heißt eigentlich die Kriegsbesetzung oder litis contestatio, welche in fictam, veram, solennem, minus solennem, puram & eventualem getheilt wird. Sie muß (b) gleich in imo. termino mit Anbringung aller so wohl dilatorisch als peremptorischen exceptionen und zwar sub poena præclusi geschehen, ausgenommen c) die fori declinatoriam, oder exceptionem spoli, litis finitæ, vel præjudicialem. Falls man zugleich (d) dilatorie & peremptorie excipirt, ist man litem nur eventualiter zu contesti-

ren

ren schuldig, und der Richter soll auch zu-  
derst über die exceptiones dilatorias spre-  
chen.

§. 5. bis 10.

Wer jus agendi hat (a) der hat auch jus <sup>Und Ex-</sup>  
excipiendi, welches sich regulariter auf Ex-<sup>ception.</sup>  
ben, Nachkommen und Bürgen erstreckt. Ex-  
ceptio de jure tertii (b) greift in regula nicht  
Platz, und weil reus excipiendo actor wird,  
so muß (c) jener seine exception, wie dieser  
seine Klage, beweisen. Aus der Exception (d)  
worinn die Klage nur conditionate gestanden  
ist, läßt sich keine stillschweigende Bekanntheit  
folgern, per regulam, qui excipit, non  
fatetur. Die Exceptionschrift (e) soll deut-  
lich, ordentlich und umständig vorgetragen,  
dilatatoriae voraus, peremptoriae darinn nachge-  
setzt, und die punctirte Klage auch eodem  
ordine punctatim wiederum beantwortet wer-  
den. Der Richter (f) ersetzt die unterlassene  
exceptiones ex officio, so weit sie ex actis  
sattsam erscheinen, oder solches zu Verhütung  
grosser Unförmlichkeiten und Nullitäten erforder-  
lich ist. Verworfen (g) präcludirt, verge-  
ben, oder verjährte exceptiones werden nicht  
attendirt, und die Regel, ea, quæ ad agen-  
dum temporanea, ad excipiendum perpe-  
tua sunt, leidet bey den exceptionibus, welche

man

man auch Klagweiß anbringen kann, einen Abfall.

## §. 11.

weitem  
Schriften-  
wechsel,

Gegen den Beklagten (a) welcher der Klag in facto & jure durchaus geständig ist, verfähret man ohne weiteren Schriften-Wechsel gleich executive. Bey widersprochener Klage (b) wird entweder die Exception pro replicis communicirt, oder wann der Streit nur auf dem facto beruhet, der Beweis alsofort durch einen Vorbescheid aufgetragen, soferne solcher nicht schon mit der Exception eventualiter übergeben ist.

## §. 12. 13. 14.

Replie,  
Duplie,  
Triplie u.

Mit der Replie (a) hat man sich gegen die Exception eben so, wie mit dieser gegen die Klage zu verhalten, und weil der Beklagte allezeit das letzte Wort hat, so schliesset man auch replicas pro duplicis (b) zu, worinn man jedoch keine nova in facto mehr anbringen darf, so weit nicht solche in replicis selbst veranlasset sind, oder sich erst hervorgethan haben. Mit der Duplie wird der Schriftenwechsel regulariter beschloffen, es wäre dann, daß sich nova hervor thun, worüber weitere Handlung zu pflegen nöthig ist.

## §. 15.

Ein jeder von beyden Theilen (a) übergiebt seine <sup>Uebergabe</sup> exceptiones, und respective Re: oder Duplic <sup>und Insi-</sup> selbst, und läßt solche auf eigne Kosten dem Ge: <sup>nuation</sup> gentheil sammt den Beylagen und der Expedi: <sup>obiger</sup> tion insinuiren. Was aber von Amtswegen (b) <sup>Schriften.</sup> beschlossen, und expedirt wird, das läßt man von dem Kläger, oder wenigst auf seine Kosten von Amtswegen insinuiren.

## §. 16.

Termini ad excipiendum, (a) replican- <sup>Von dem</sup> dum &c. sind zwar arbiträrlich, werden aber <sup>Termin</sup> regulariter auf 30. Tage gegeben, laufen <sup>ad exci-</sup> à die insinuationis, ohne Einrechnung desselben, <sup>piendum,</sup> an, und hören den letzten, oder da es ein Feher- <sup>replican-</sup> tag ist, den nächstfolgenden Werktag auf. Pro- <sup>dum &c.</sup> longario (b) termini muß noch vor Ausgang desselben gesucht werden, und wird andergestalt nicht als aus ehehaft: und allenfalls beschworner Ursach ertheilt. Ueber die petita partium (c) gehet man nicht damit hinaus, sondern man verkürzt vielmehr die gesuchte Dilation, und pflegt solche ab expiratione prioris anzurechnen.

## CAPUT VII.

§. 1. 2.

**Von der Legitimation und Vollmacht** Regulariter kann (a) jeder in selbst eigener Sache bey Gericht erscheinen, in fremden Sachen aber wird die Legitimation und Vollmacht erfordert, auch der unheilbaren Nullität wegen, welche sonst daraus erfolgt, von der Obrigkeit ex officio darauf gesehen. Die Vollmacht (b) muß aber nicht nur mandantem & mandatarium, sondern auch die Streitsache und das Gericht, wohin solche gehört, nebst dem dato in sich halten. Siegelmäßige (c) stellen sie unter eigener Fertigung aus. Für andere wird solche obrigkeitlich ausgefertigt. Falls auch die Sache (d) mehr Personen betrifft, muß die Vollmacht von allen hergebracht, oder das litis consortium formirt werden.

§. 3. 4. 5. 6. 7.

**Wer, wem und worin man Vollmacht gebe** Wer Proceß führen kann (a) der kann auch mandatarium bestellen. Der Anwalt selbst, (b) welcher cum clausula substitutionis bestellt ist, kann statt seiner einen andern substituiren. Statt der minderjährig; oder curatelmäßiger (c) macht curator die Bestellung. Ein jeder kann (d) auch Anwalt seyn, dem keine Hinderniß natur

ra

ra vel lege im Wege stehet, 3. E. Wahnsinnigen, Minderjährigen unter 20. Jahren, Religiosen ohne Consens der Obern, Churfürstlichen Råthen sine consensu electorali. Mehr Anwåld (e) in einerley causa bestellt man substitutionsweise. Gemeinden (f) oder mehr liris Consorten ernennen einen gemeinschaftlichen Anwald, sonst thut es die Obrigkeit von Amtswegen. Ex mandato præsumto (g) werden Eheleute, Anverwandte, wie auch liris consortes und mehr andere zwar ohne Vollmacht, jedoch sub cautione de rato, zugelassen. Angebliche falsche (h) Anwåld, welche weder verum noch præsumtum mandatum haben, werden gleich abgewiesen, oder falls sie aus Uebersehen admittirt sind, nicht nur gestraft, sondern auch zu Erstattung der Kõsten angehalten. Die Anwaltschaft (i) greift in allen Sachen, auch ohne Entschuldigung des Principalen, regulariter Platz.

§. 8. 9. 10.

Die Vollmacht (a) wird dem Gegentheil communicirt, um seine Bedenken allenfalls darüber anzeigen zu können. Eine Specialvollmacht (b) erstreckt sich niemals weiter als auf selbigen Specialactum, eine Generalvollmacht aber auf alles, was der Proceß mit sich bringt, und nicht von grössern Präjudiz ist, dann da erkleckt solche nicht einmal cum libera vel clausula rati-grati.

§ f

Der

Der Principal (c) ist nicht nur dem Anwalt zur Schadloßhaltung, sondern auch zu allem, was derselbe mandatario nomine, verhandelt hat, obligirt. Dagegen erstattet (b) auch der Anwalt allen Schaden, welchen er principali aus Unfleiß oder Verschulden verursacht hat.

## §. II.

Wieder-  
aufhebung  
der Voll-  
macht.

Auf Seiten des Anwalts (a) wird die Vollmacht durch die Renunciatio, und wann er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seiten der Principalschaft (b) aber durch den Widerruf aufgehoben. Dergleichen Veränderungen (c) werden der Obrigkeit nicht nur angezeigt, sondern auch neue Vollmacht ausgestellt.

## CAPUT VIII.

## §. I.

Von der  
Reconven-  
tion.

Eine Gegenforderung (a) kann von dem Beklagten vor dem nämlichen Gericht angebracht werden, jedoch mit dem statutenmäßigen Unterschied (b) zwischen In- und Ausländern. Jene mögen nur um Sachen, welche mit der Klage Connerion haben, diese aber auch um all anderes reconvenirt werden. Wird nun (c) reconventio gleich mit der Exception gestellt, so wird sie auch mit der Convention zugleich verhandelt und entschieden.

Schieden, sonst aber bey dem nämlichen Gericht, zwar angenommen, jedoch besonders tractirt und abgemacht. In causis omnino exemtis (d) hat reconventio gar nicht, in causis spoli vel summarissimis hingegen nur ad effectum jurisdictionis, nicht aber processus simultanei Platz.

## §. 2.

Wer der strittigen Sache halber die Gewehr-<sup>Et is De</sup> schaft an jemand zu suchen hat, der muß ihm, oder <sup>n. n. a.</sup> ihnen, soferne es mehr sind, jedoch allzeit vor-<sup>tion,</sup> züglich dem Nächsten, auf die in Cod. vorgeschriebene Art litem denunciiren, damit er von ihm oder ihnen bey Gericht vertreten, oder allens falls schadlos gehalten werde.

## §. 3.

Wann der Beklagte die Sache, warum er <sup>Aufhoris</sup> actione reali belangt wird, nicht suo sed alieno <sup>Nomina</sup> nomine inhat, so mag er den Eigenthümer zu <sup>tion,</sup> dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewiesen, und Beklagter des Streits, so weit er ihn betrifft, begeben werde.

## §. 4.

Interventio hat in allen Sachen, woben ein <sup>Interven</sup> Dritter ob damnum vel lucrum interessirt ist, <sup>tion,</sup> entweder Beystandsweise, oder principaliter für sich selbst nicht nur auf Anmelden Platz, sondern die Obrigkeit, welche dergleichen interesse ex actis

verspürt, ex officio darauf obacht tragen, sohin tertio interessato zu obigem Ende Nachricht von dem Streit ertheilen.

## §. 5.

**Caution,** Cautio de iudicio listi & iudicatum solvi muß sowohl von dem Kläger als Beklagten auf Begehren geleistet werden, entweder durch Bürgen, Unterpfand, Verschreibung liegender Güter, oder insubsidium per iuramentum.

## §. 6.

**Arrest,** Ausländer läßt man ad cautionem iuratoriā nicht zu, sondern (a) hält sie in Ermangelung anderer Versicherung mit Real- oder Personalarrest obrigkeitlich an, welches auch gegen ungefreyt und unangesessene Inländer ob periculum auffugii statt hat. Dagegen wird (b) der Arrest andergestalt nicht als auf vorläufige Bescheinigung der Klage erkannt, sofort in der Hauptsache selbst summarissime in möglichster Kürze verfahren, sonderbar wann ein Passagier angehalten wird, dem man das Gastrecht auf solche Weise angedeihen läßt.

## §. 7.

**und Sequestration.**

Die Sequestration des strittigen Guts wird entweder mit Einverständnis der Partheyen oder wider ihren Willen von der Obrigkeit angeordnet. Das letzte hat andergestalt nicht, als aus rechtserheblicher Ursache, z. E. ob periculum di-

dilapidationis, vel deteriorationis und dergleichen statt.

## CAPUT IX.

§. 1. 2. 3.

Der Kläger (a) so wohl als der Beklagte muß den Grund seiner Klage und respective Exception beweisen. Der Beweis (b) ist entweder vollständig oder unvollständig, ordentlich oder summarisch. Von den letztern beyden siehe §. seq. 4. 5. Vollständig heist solcher, wann der Richter definitive darauf sprechen kann. Unvollständig, welcher dahin nicht zulänglich ist, sondern noch bessern Beweis erfordert. Sachen, (c) welche weder generaliter noch specialiter widersprochen sind, brauchen keines Beweis. Hienächst wird nur das, was facti ist, nicht aber das Recht selbst erwiesen. Man muthet (d) auch niemand den Beweis dessen, was er nur schlechterdings verneinet hat, id est, probationem negativam zu.

§. 4.

Bev dem ordentlichen Beweis wird folgendermassen verfahren. 1) Uebergiebt Articulant seine Beweisartikel, und nach beschehener Communication articulat seine responsiones. 2) Spricht der Richter über die relevantiam articulorum, und werden hierauf von Articulanten die Geg-

Von dem Beweis überhaupt,

und zwar dem ordentlichen,

§ f 3

zeug-

zeug: Personen benannt. 3) Wird der Tag zur Verhör anberaumt, die vorgeschlagene Gezeugen vorgerufen, desgleichen beyde Theile ad videndum & audiendum testes, respective dandum interrogatoria citirt, 4) sofort nicht nur zur würllichen Zeugenverhör, sondern auch zu allenfallsiger Production, Collation und Recognition der brieflichen Urkunden geschritten, endlich aber 5) die Zeugenaussage den Theilen eröffnet, abschriftlich communicirt, und der Beweis mit den beyderseitigen Schriften oder Disputationsfäßen beschloffen.

## §. 5.

**oder sum-**  
**marischen.** Bey dem summarischen Beweis, welcher von den Partheyen nur durch Urkunden, Augenschein, Eid und dergleichen kurze Probsmittel geführt wird, soll man weder articulos probatoriales annehmen, noch responsiones oder Disputationsfäße gestatten. Wie aber bey sothanen Beweis durch lebendige Zeugenschaft verfahren werde, siehe unten Cap. 10. §. 3.

## §. 6.

**Von den**  
**Probato-**  
**rialarti-**  
**keln.** Die Probatorialartikel werden (a) lediglich aus der widersprochenen Geschichte gezogen, und so viel möglich kurz, deutlich, bündig und umständlich mit dem Wort ja und wahr gefaßt, und inner dem bestimmten termino probatorio sub  
pena

pena desertionis übergeben. Vor der Zeugenverhör (b) können auch solche noch abgeändert, oder additionales übergeben werden. Additionales (c) additionalium aber haben nicht mehr statt.

## §. 7.

Auf die communicirte Probatorialartikel wird <sup>respon-</sup> eodem ordine mit dem Wort ja und wahr, <sup>sionibus,</sup> oder so viel die fremde Geschichte betrifft, mit dem Wort, glaub wahr und nicht wahr geantwortet, welches zwar auch auf die irrelevant: impertinent: und ungebührliche Artikel, jedoch nur salvo jure, geschieht. Respondirt Articulant nicht in termino præfixo, so werden sämtliche oder wenigst die nicht förmlich beantwortete Artikel ipso facto für eingestanden gehalten.

## §. 8.

Gleich nach eingelangten <sup>Spruch</sup> <sup>super re-</sup> <sup>levantia,</sup> super relevantia articulorum gesprochen, das zweifelhafte salvo jure impertinentium & non admittendorum zur Probe gelassen, offenbare impertinentia aber verworfen.

## §. 9. 10.

Nach dem Spruch super relevantia (a) <sup>Zengens</sup> übergiebt Articulant denominationem testium <sup>verhör.</sup>

§ f 4

cum

Produ-  
ction und  
Disputa-  
tionsfäße,

cum directorio, und wird hierauf so wohl zur Zeugenverhör als allenfalsiger Production, Col-lation und Recognition der Documenten oder zum Augenschein geschritten. Demnächst (b) folgt die Publication und Communication der Zeugen- aussage, statt der sonst vergönnten 4. Schriften und Disputationsfäße aber läßt unser Codex mehr nicht als zwey noch zu, worinn keine no- va mehr angeführt werden dürfen.

## §. 11.

termini  
probato-  
rii ne il-  
de. Epbz  
ktion und  
Insinua-  
tion,

Alle termini probatorii (a) sind ipso jure peremptorii & præclusivi, laufen à die insi- nuationis vel publicationis, und werden nicht leicht prolongiet. Mit der Uebergabe und Insi- nuation der Artikeln, Responionen und Dispu- tationsfäßen wird es wie mit andern Schriften gehalten.

## §. 12.

Gegenbes-  
weis,

Reprobatio, wodurch man den Beweis wis- derlegt, oder die Einwendungen darthut, wird zugleich mit der Probation geführt, sohin die Schirmartikel und andere Behelf mit den re- sponionibus überreicht, dem Gegentheil um seine gleichmässige responiones communicirt, mithin über die Relevanz beyderseitiger Artikeln gesprochen, und so weiter, wie bey dem Beweis selbst, verfahren.

## §. 13.

## §. 13.

So wohl der Beweis als Gegenbeweis wird möglichst beschleuniget, und nach Vollendung dessen kein weiterer Beweis als per evidentiam facti vel juramentum mehr zugelassen. Was aber bey jeder Sache zu beweisen seye, ergiebt sich aus der Beschaffenheit derselben, und den hierbey vorkommenden Umständen.

Ueberrest  
von dem  
Beweis  
und Ges-  
genbeweis.

## CAPUT X.

## §. 1. 2.

Sobald obgedachtermassen denominatio testium cum directorio übergeben ist, wird der Tag (a) zur Verhör bestimmt, und so wohl die Zeugen selbst als die Theile ad videndum & audiendum jurare testes vorgeladen, sofort mit der Verhör und Publication verfahren. Außergerichtliches Zeugenverhör, welches à notario vel comite palatino zur vorläufigen Information vorgenommen wird, dienet nur zur Bescheinigung, nicht aber zum Beweis.

Von dem  
Beweis  
durch  
Zeug-  
schaft.

## §. 3.

In summarissimo werden 1) die Zeugen gleich mit Uebergebung der Artikeln benannt. Der Gegentheil bekommt zwar 2) davon Nachricht, aber nicht pro responsionibus, sondern nur zu allenfälligen Gegenbeweis. Man spricht

und zwar  
dem sum-  
marischen

hierinn 3) nicht super relevantia articulorum, und eben so wenig citirt man die Theile ad videndum & audiendum jurare. Die Aussage wird 4) zwar communicirt, aber kein Schriftenwechsel gestattet, sondern gleich darauf gesprochen, und was 5) etwann gegen die Artikel oder Zeugen einzuwenden wäre, ex officio supplirt, 6) all unnöthiger Aufzug vermieden, 7) die Zeugen in Sachen unter 50. fl. nur bey Gelübd an Eidesstatt vernommen, und endlich 8) mit abgekürzten Terminen verfahren. Extra causas summarissimas greift 9) jetztgedachter Beweis ohne beyderseitige Einverständniß nicht Platz, und obchon 10) der Richter nebst den vorgeschlagenen auch andere Zeugen hierinn vernehmen kann, so soll doch solches in blossen Parthey oder bürgerlichen Sachen, so weit nicht interesse publicum einschlägt, nicht geschehen.

## §. 4. 5.

**Zeugenvor-**  
**hör per**  
**commis-**  
**sionem**  
**aut requi-**  
**sitionem.**

Ben dicasteriis oder bürgerlichen Magistraten (a) werden die Zeugen nur per commissionem vernommen. Jene, welche (b) unter anderer Obrigkeit stehen, werden entweder compassirt, oder von ihr in subsidium vernommen, zu dem Ende schließt man in dem Compassschreiben articulos probatoriales sammt dem directorio und interrogatoriis gleich bey.

## §. 6.

§. 6. 7. 8. 9.

Die Zeugen werden (a) von den Partheyen <sup>Vorschlag,</sup> selbst vorgeschlagen, und machen sich durch eigen- <sup>Verfö-</sup> mächtige Intrusion nur verdächtig. Die Reisz- <sup>lung und</sup> Zehrungs- (b) und andere Kosten muß Producent <sup>Zwang</sup> den Zeugen vergüten, soferne er nicht zum Ar- <sup>der Zeu-</sup> menrecht gelassen ist. Wer sich aber (c) ohne <sup>gen.</sup> erheblicher Ursach der Zeugenschaft weigert, der wird hierzu angehalten. Vor der Realprodu- ction d) kann Producent von der vorgeschlage- nen Zeugenschaft wiederum abstehe.

§. 10. 11. 12. 13.

Untüchtig zur Zeugenschaft (a) sind Leute unter <sup>Von un-</sup> 14. Jahren, Wahnsinnige, Blinde, Stumme <sup>tüchtig-</sup> oder Taube, Ehrlose, in eigener Sache Deponi- <sup>und Exces-</sup> rende, wie auch Beichtväter in Sachen, welche <sup>ptionsmaß-</sup> sie durch die Beicht erfahren haben. Exceptions- <sup>igen Zeu-</sup> mäßig (b) sind die Unverwandte, Leute von un- <sup>zeugen.</sup> bekannt- oder schlechten Stand, Wesen, Geburt, Reumut, item welche bey der Sach indirecte interessirt sind, Arme, Juden und Unglaubige gegen Christen, auch was Producenten mit ehe- lichen oder andern Pflichten, Gevatter- oder Hausgenossenschaft, Familiarität und Neigung bengethan, einer Bestechung, Subornation oder grosser Feindschaft halber verdächtig ist. Untüchtige Zeugen (c) beweisen gar nichts und wer- den

den gleich ex officio verworfen, oder in dubio nur salvo jure zugelassen. Exceptionsmäßige machen keinen vollständigen, wohl aber zuweilen halben Beweis. So wohl bey der Untüchtigkeit als Exceptionsmäßigkeit (d) siehet man auf die Zeit der Verhör, so weit es hierunter nur auf die Probe, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogenen Handlung ankommt.

## §. 13.

**Anzahl der Zeugen.** Producent kann zwar (a) so viel Zeugen produciren als er will, zwey unverwerflich (b) und legale Zeugen aber machen vollständigen Beweis, welches auch (c) Jure moderno bey der sogenannten Prob über moltigen Mund statt hat. Ein einziger (d) Gezeug macht regulariter nur halben Beweis.

## §. 14.

**Beeidung derselben.** Unbeeidigten Gezeugen wird nicht (a) geglaubt. Der Gezeug muß also vor der Verhör in Beyseyn beyder Partheyen mit gnugsamer Erinnerung des Meineids nach der in Cod. vorgeschriebener Formul beeidiget werden, ausgenommen Prälaten (b) Adeltich: oder Graduirte, welche in causis civilibus auf die ihnen communicirte Artikel und interrogatoria nur schriftlich und verschlossenes Gezeugniß bey ihren Ehren, Würden, Trauen und Glauben leisten.

## §. 15.

## §. 15.

Interrogatoria sind jene Puncten (a) welche Interrogatorien von dem Artikulaten theils über die Qualität der Gezeugen, theils über die Probatorialartikel verfaßt und dem Richter vor oder bey der Verhör übergeben werden, um die Gezeugen darüber zu fragen, und dadurch nicht nur die Unfähigkeit derselben, sondern auch in der Hauptsache selbst die Wahrheit desto besser zu erforschen. Generalia (b) gehen lediglich auf die Person und Eigenschaft der Gezeugen, Specialia auf die Sache selbst. Weder diese noch jene sollen zu weitläufig, capcios, undienliche oder zu des Deponenten eigener Schande gereichende Dinge in sich halten. Dem Richter (c) selbst ist unverwehrt, nicht nur den Gezeugen, sondern auch suo modo den Partheyen interrogatoria zu stellen.

## §. 16. 17.

Bei der Verhör läßt man (a) zuerst die Zeugen in Beyseyn beeder Partheyen schwören, diese sofort abtreten, und wird hierauf einer nach dem andern, erstlich über die interrogatoria generalia, hernach über die Beweisartikel, endlich über die specialia vernommen, ein förmliches Protocoll darüber gehalten, und dem Gezeugen nicht nur vorgelesen, sondern

sondern auch von ihm, oder statt seiner von einem andern unterschrieben. Soll nun die Gezeugenschaft (b) vollständigen Beweis machen, so muß sie zur Hauptsache gehörig, deutlich, glaubhaft, und auf eigen gutes Wissen, id est, sensum proprium corporalem gegründet, auch mit anderer Gezeugenschaft so weit gleichförmig seyn, daß ein Gezeug wenigst noch mit einem andern Gezeugen über das, was zu beweisen ist, einstimmig sey.

## §. 18. 19.

Publicas-  
tion und  
rotulus.

Falls die Theile keine weitere Zeugen zu produciren verlangen, wird mit Publicirung (a) der Aussage verfahren, der rotulus auf Begehren abschriftlich communicirt, und ein terminus peremptorius zu beiderseitigen Disputationschriften sub pœna præclusi anberaumt. Nach beschehener Submission (b) oder eröffneter Zeugenaussage wird regulariter keine weitere Verhör mehr zugelassen.

## §. 20.

Von wi-  
derspre-  
chender  
Gezeug-  
schaft.

Widersprechen sich die Gezeugen in ihrer Aussage, so hat man zu sehen, ob solcher Widerspruch nur Nebenumstände, oder die Hauptsache selbst betreffe. Erstenfalls kommt es lediglich auf richterliche Ermessigung an, andernfalls aber ist zunächst die Qualität und so  
fort

fort die Anzahl der Zeugen in Betrachtung zu ziehen, wie der Codex mit mehrerem ausweist.

## §. 21.

Zuweilen wird von den Theilen begehrt, daß von der man ihre Zeugen noch vor der Kriegsbesetzung Zeugenschaft stigung bey Gericht verhören soll, und dieses <sup>zur ewigen</sup> Gedächtniß heißt die Zeugschaft (a) ad perpetuam rei memoriam, welche man dem Kläger anderer gestalt nicht bewilliget, er bescheinige dann, daß er an rechtlicher Stell: oder Fortsetzung seiner Klage nicht nur gehindert, sondern auch bey längerem Anstand um die Beweismittel zu kommen, in Gefahr seye. Dem Beklagten (b) hingegen wird mit dieser Verhör vor der Kriegsbesetzung allzeit willfahrt, ohne das obige Bescheinigung seines Orts vonnöthen ist. Wie und auf was Weise (c) aber hierinn weiter verfahren werde, siehe mit mehrern in Cod.

## CAPUT XI.

## §. 1. 2. 3. 4.

Die Urkunden oder documenta (a) werden von dem in publica & privata, originalia & Beweis transumpta getheilt. Publica (b) machen voll: <sup>durch</sup> schriftliche ständigen Beweis, und begreifen alles, was <sup>Urkunden.</sup> <sub>autho:</sub>

autoritate publica verhandelt wird, z. E. a<sup>ta</sup>  
 judicialia, archivalische Urkunden, Pfarrebü-  
 cher, die von immatriculirten notariis mit  
 Beobachtung aller Requisiten errichtete förmli-  
 che Notariatsinstrumenta, und jene Urkunden,  
 welche von bekannten zwey siegelmessigen Per-  
 sonen gefertigt, oder da nur eine siegelmessig  
 ist, neben ihr noch wenigst von zwey andern  
 kund und ehrbaren Männern mit unterschrie-  
 ben sind. All übrige Schriften (c) werden  
 pro privatis geachtet, und mögen regulari-  
 ter pro scribente nicht, wohl aber gegen ihn  
 vollständig beweisen, so weit man von seiner  
 Handunterschrift und respective Perschaft  
 durch deren Recognition oder sonst genugsam  
 gesichert ist, welches jedoch bey Handelsbüchern,  
 wie auch bey Spahn- und Korbhölzern suo mo-  
 do einen Abfall leidet. Blosser Abschriften be-  
 weisen (d) regulariter für sich allein nichts,  
 wann sie aber behörig vidimirt sind, mögen  
 selbe vollständigen Beweis, wie die origina-  
 lia selbst machen. Was nur a notariis, co-  
 mitibus palatinis, oder zwar gerichtlich, je-  
 doch ohne Beobachtung der Requisiten vidi-  
 dimirt und transumirt ist, dient weder zum  
 ganz noch halben Beweis, sondern nur zur  
 Bescheinigung oder pro adminiculo.

## §. 5.

Documenta, worauf man sich in Schriften <sup>Derer</sup> (a) beziehet, werden gleich abschriftlich bengelegt, <sup>Produ-</sup> die originalia aber in dem ordentlichen Beweis, <sup>ction.</sup> welcher per articulos gehet, bey der Zeugenverhör, sonst aber an dem von der Obrigkeit ad producendum & collationandum bestimmten Tag in Gegenwart des Gegentheils vorgelegt. Connexa (b) werden ganz, non connexa aber nur extractive quo ad passus concernentes producirt, und gleichwie referens (c) sine relato nichts probirt, so kommt dieses zugleich mit jenem in die Production. Was schon einmal (b) producirt worden, ist man zu reproduciren nicht schuldig, hingegen auch invita altera parte ab actis zurückzunehmen nicht mehr befugt.

## §. 6.

Zu Herausgebung der Documenten (a) ist re-<sup>Edition:</sup> gulariter der Kläger zwar dem Beklagten, nicht aber vice versa dieser jenem, vielweniger ein dritter verbunden, so fern es nicht documenta communia, oder dem, der sie begehrt, eigen sind. Falls das Innhaben (b) der Documenten abgeleugnet wird, greift bey obwaltenden billigen Verdacht juramentum manifestationis Platz.

## §.

## §. 7.

## §. 7.

**Recognition.** Ohne Recognition machen documenta privata keinen Beweis, müssen daher gleich bey der ersten Antwort, sub poena recogniti entweder recognoscirt oder diffitirt, oder ein so anders wenigst bis ad productionem originalium ausgestellt werden. Documenta publica brauchen zwar keiner Recognition, wohl aber einer Einsicht auf gegentheiligcs Begehren. Recognition benimmt auch die übrigen exceptiones nicht.

## §. 8.

**Diffession.** In casu diffessionis hat Producent (a) den Inhalt des documenti auf andere Weise als durch das diffitirte Instrument, oder wenigst so viel zu beweisen, daß solches von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern gefertigt, oder sonst für das seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden sey. Comparatio litterarum (b) vel sigillorum machet concurrentibus aliis adminiculis höchstens nur eine halbe Probe. Publica documenta (c) leiden keine Diffession, und eben so wenig auch privata jam semel recognita, muß also derjenige, welcher dergleichen instrumenta abläugnen, oder für mißbrauchte Blanqueten angeben will, den Beweis machen. Diffitent (d) muß juramentum diffessionis  
sub

sub poena recogniti ablegen, und so viel die fremde Hand betrifft, de credulitate schwören. Nach abgelegten Eid (e) wird keine weitere Probe, als ex novis repertis zugelassen.

## §. 9.

Mangelhafte documenta werden entweder für *Bon do-* falsch (a) oder verdächtig geachtet, wobei man *cumentis* aber alle Umstände, und ob der Mangel nur *vitiosis* Neben- oder gleichgültige Dinge betrifft, auch ob solcher von Alterthum oder andern Zufall her rühre, zu beobachten hat. Der Abgang (b) des *dati* oder *causæ debendi* ist regulariter kein wesentlicher Mangel.

## §. 10. 11.

Documenten, welche sich widersprechen und *Contraria* nicht combiniren lassen (a) sind entweder von *un-* unterschiedlichen Parteyen oder von einer allein *riis* producirt. Letztenfalls macht keines einen Beweis, erstenfalls prävalirt das Protocoll dem Instrument, das Unmangelhafte dem Mangelhaften, *publicum privato, verisimilius minus verisimili*, die mehrere den wenigern, und endlich *omnibus paribus* jenes, welches zur Absolution dient. Documenta (b) *contraria* müssen auch mit *derogatoriis* nicht vermischt werden. Bey dem Widerspruch (c) welcher sich zwischen Urkunden und Gezeugschaften ergiebt, wird

auffer den in Cod. benannten vier Fällen den ersten mehr als den letzten geglaubet.

§. 12.

**Amiffis** Bey verlohren gegangenen Documenten ist man weder den Inhalt derselben noch die hierzu erforderliche Formalitäten vollständig zu beweisen schuldig, sondern es erblecket auch eine halbe Probe samt den Eid hierzu, so fern nur der casus improvisus genugsam erprobet, und annehmens conjecturaliter dargethan ist, daß das Document dadurch zu Verlust gegangen sey.

## CAPUT XII.

§. 1.

Von der **Propria confessio**, sagt die Rechtsregel, est Confessio, optima probatio (a) so fern solche nur deutlich, und confessus sui juris, auch bey gutem Verstand und freyen Willens ist. Confessio juris (b) hat so wenig Kraft als jene, welche nur zukünftig oder unmögliche Dinge betrifft. Außergerichtliches (c) Geständnuß macht mehr nicht als halben Beweis, es seye dann confessio Handschrift darüber vorhanden, und solche auch recognoscirt. Silentium (d) wird in extrajudicialibus niemals, in judicialibus aber nur alsdann pro confessione geachtet, wann man dem gegen-

gegentheiligen Vorgeben in factu weder generaliter noch specialiter widerspricht. *Acceptatio* (e) *confessionis* wird nicht bewiesen, sondern präsumirt, *conditionata confessio* kann auch anderergestalt nicht als *conditionate* angenommen werden. Endlich schadet (f) *confessio* nur *confitenti* und denjenigen, welche in dessen Stelle treten, nicht aber einem dritten.

## §. 2.

Der Beweis durch Muthmassungen oder *pro-Präsump-  
batio artificialis vel conjecturalis* (a) beruhet tion.  
auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sache glaubhaft machen können, *præsumptio* (b) ist entweder *hominis* oder *juris*. Die erste dient niemals weiter als *pro adminiculo*, die zweyte ist auf dem Gesaß gegründet, und wird in *simplicem*, *qualificatam*, *violentam*, oder *juris & de jure* getheilet. Mit der *simplici* (c) hat es die Beschaffenheit, wie mit der *præsumptione hominis*. *Qualificata* schiebt das *onus probandi* auf den Gegentheil, *violenta* erfordert zu Erweisung des Gegenspiels *evidentiam facti*. *Præsumptio juris & de jure* aber läßt gar keinen Gegenbeweis mehr zu. Das *factum* (d) worauf sich *præsumptio* fundirt, muß bewiesen seyn. *Præsumptio juris* hingegen braucht weder *Allegation* noch *Probation*, sondern wird *ex officio* supplirt. Bey mehr gegen-

einander laufenden Präsumtionen (e) weicht die gemeine der besondern, die schwächere der stärkeren, und reliquis partibus die pro condemnatione der pro absolutione aus. Das meiste (f) kommt ad arbitrium judicis an.

## §. 3.

**Peritars inspection.** Der Augenschein des strittigen Orts (a) oder der Sache macht den sichersten Beweis, und hat allemal Platz, ausgenommen post rem judicaram. Man ziehet (b) nicht nur partes interessatas, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache peritos in arte dazu, vernimmt diese mit ihrem Gutachten, verhöret allefalls die ad locum geführte Zeugen, hält ein Protocoll darüber, und läßt die Partheyen selbst gegen einander recessiren. Die Augenscheinskösten (c) fallen zwar dem verlustigen Theil zu Last, werden aber einsweilen ab impetrante vorgeschossen. Zuweilen wird (d) der Augenschein nochmal wiederholet. Vor demselben legt man (e) den Partheyen auf, daß sie beide mit einander oder jeder besonders einen Handriß über den strittigen Ort verfassen und bey Gericht übergeben sollen.

## §. 4.

**Calculation.** Die Calculation oder Berechnung kann (a) zu aller Zeit, so gar in executione, noch beschehen.

geht werden, so fern nur der angebliche Rechnungsfehler specificce angezeigt wird, dann da läßt (b) man den calculum durch unpartheyisch und verpflichtete Rechnungsverständige in Beyseyn der Partheyen ziehen, und dieses auf Vergehren nochmal, jedoch weiter nicht mehr, wiederholen. All dieses verstehet sich (c) aber nur von dem errore calculi, welcher lediglich auf unrichtiger Zifferzahl beruhet. Mit den übrigen Rechnungsfehlern (d), Bedenken und Ausstellungen, wird es in judicio contradictorio, wie mit andern abgeurtheilt oder verglichenen Sachen gehalten.

## §. 7. 8.

Was bey Gericht schon legaliter bekannt (a) <sup>Notorie</sup> und notorisch ist, wird weiter nicht mehr erwies<sup>tät und fama.</sup> sen, sondern nur allegirt. Von widersprochenen notorio liegt der Beweis allenfalls alleganti ob. So betrüglich sonst der gemeine Ruf zu seyn pflegt, mag doch gestalten Umständen nach hierauf erkannt werden.

## CAPUT XIII.

## §. I.

Der Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der <sup>De juramento,</sup> Wahrheit, und Rächern des Meineids anruft

eust (a) wird in promissorium & assertorium, veritatis vel credulitatis getheilt, je nachdem man etwas verspricht oder behauptet, und zwar aus eigenem guten Wissen, oder nur aus glaubwürdigen Ursachen. Ueberhaupt (b) werden weder meineidig: noch ehrlose, oder unvogelbar: und von dem Eid keinen Begriff habende Leute zum Schwur gelassen. Für andere (c) hat der Eid von Anwald: Vormundschaft: oder Cessionswegen ebenfalls statt. Derselbe muß auch (d) wissentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde oder heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, so viel den gerichtlichen Eid betrifft, mündlich und in gewöhnlicher Formel geschehen. Formula (e) juramenti wird durch gütige Verständniß oder allenfalligen richterlichen Ausspruch berichtet, und die Beeidigung selbst à judice vel commissariis, prævia perjurii certioratione, vorgenommen.

S. 2.

litis decisorio,

Widerspricht der Gegentheil das angebliche factum gegen selbst eignes Wissen und Gewissen, so kann ihm juramentum (a) litis decisorium aufgetragen werden, damit er nämlich schwöre, daß die Geschichte nicht so vorgegangen seye. Es stehet ihm hierbey frey (b) ob er das Jurament acceptiren, und abschwören, oder solches dem Deserenten referiren, oder das Widerspiel auf ande-

re

re Art beweisen wolle. Erstenfalls (c) ist er so lang zu schwören nicht schuldig, bis deferens juramentum calumniae vorher ablegt, und falls derjenige, welcher sich zu Ablegung des juramenti litis decisorii schon gerichtlich erbotten hat, vor der Eidsleistung christlich stirbt, so wird solches pro praestito gehalten, und ist mors loco juramenti, ob es schon sonst heist, non omnis moriens est Johannes Evangelista. Andern Falls (d) da nämlich das deferirte Jurament referirt wird, muß deferens die Wahrheit seiner angebotlichen Geschicht, soferne nur beyde Theile gutes Wissen davon haben können, selbst beschwören. Dritten Falls (e) muß der Beweis von dem facto, welches sonst zu beschwören gewesen wäre, intra terminum sub poena juramenti pro recusato habendi angetvetten, zuörderst aber das juramentum calumniae von dem Gegentheil abgelegt werden. Der Effect (f) von wirklicher Abschwörung eines legaliter angebotten oder referirten Eids bestehet darinn, daß für den schwörenden Theil gesprochen wird. Falls man hingegen den deferirt oder referirten Eid ohne rechtmässiger Ursache recusirt oder pro recusato hält, so wird Recusant nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle Schäden und Kosten condemnirt.

## §. 3.

suppleto-  
rio &  
purgato-  
rio,

Der Erfüllungseid oder juramentum suppletorium (a) soll andergestalt nicht als auf Begehren, und vor dem Beschluß der Sache, prævia semiplena probatione, in einer nicht sonders hochwichtiger und solcher Sache, welche der schwörende Theil wohl wissen kann, geschehen. Der Reinigungseid (b) oder juramentum purgatorium hat so wohl ad instantiam als ex officio suppositis supponendis Platz. So bald nun jetztgedachter (c) Reinigung: oder Erfüllungseid einmal aufgetragen worden ist, kann dieser Auftrag von dem Richter nicht mehr widerrufen werden. Die Wirkung des geleistet: oder aus unerheblichen Ursachen verweigerten Eids ist die nämliche, wie bey obigen juramento litis decisorio.

## §. 4.

in litem,

Kann der Gegentheil die strittige Sache (a) dolo vel culpa nicht mehr restituiren, so kann der Kläger solche eidlich schätzen, welches man juramentum in litem nennt, (b) und zwar veritatis vel affectionis, je nachdem nur der wahre oder eingebildete Werth dadurch bestimmt wird. Das letzte (c) hat nur in casu doli vel culpæ latae, auffer dem aber das erste Platz, salva semper moderatione judiciali. Eine Gat-  
tung

tung (b) von dem juramento in litem ist das Zenonianum, wodurch man das quantum der gefährlich: oder gewaltthätiger Weise zugefügter Schäden taxirt.

## S. 5.

Wer sich fremd: oder in Anspruch genommener <sup>manife-</sup> Sachen ohne Gefährde unterziehet, ist auf <sup>stationis,</sup> Begehren der interessirten Theile nach vorläufiger Bescheinigung ihres habenden Interesse in Ermanglung eines legalen Inventarii zuverlässig: und eidliche Specification heraus zu geben schuldig, sonst läßt man juramentum in litem wider ihn zu.

## S. 6.

Juramentum calumniæ ist theils generale, <sup>calumniæ</sup> theils speciale, je nachdem solches auf den gan- <sup>& malitiæ</sup> zen Proceß oder nur ad actum specialem lautet. Das letzte heißt auch juramentum malitiæ. Beydes hat zu aller Zeit in dem Proceß statt, und kann sich dessen regulariter niemand entneehmen, bey Verlust des Proceß oder selbiger Handlung, worum es zu thun ist. Die Formeln von beyden siehe in Cod.

## S. 7.

Ob wohl jeder seinem Eide nachzukommen <sup>Promissio</sup> bey Strafe des Meineids verbunden ist, so hat <sup>rio,</sup> doch

doch solcher in foro saltem externo nicht so viel Kraft, daß er aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbottenen zulässige, aus wider- rufflichen unwiderruffliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern könnte.

## CAPUT XIV.

## §. I.

Von der  
Sentenz,

**D**ie Sentenz oder richterliche Entscheidung der Streitsache ist entweder definitiva oder interlocutoria, vulgo ein End- oder Benurtheil und Vorbescheid. Durch jene wird die Hauptsache selbst entschieden, und der Beklagte zum Theil oder ganz absolvirt oder condemnirt. Diese ist theils simplex, wann sie die Hauptsache gar nicht berührt, sondern nur den modum procedendi betrifft, theils mixta vel vim definitivæ habens, wann sie zugleich die Hauptsache mit angehet, und einem Theil grosses Präjudiz dadurch zuwächst.

## §. 2. 3. 4. 5.

Und den  
Præsup-  
positis  
derselben.

Die Sentenz supponirt (a) causam satis in- structam, & conclusam, weil man post conclusionem regulariter nichts mehr zuläßt. Die acta (b) sollen auch ante decisionem causæ registriert, und so viel die wichtigere Sachen be- trifft,

krift, auf Begehren inrotulirt seyn, welche sich die Partheyen ad statum videndi allemal vorlegen lassen mögen. In causis (c) domini ist die Cameralerinnerung sub pœna nullitatis ante sententiam bey Justizdicasteriis, exceptio revisorio vonnöthen. Das sogenannte beneficium (d) transmissionis actorum hat hier zu Lande nicht statt, und die richterliche (e) Anfragen sind in Justiz und bürgerlichen Partheyssachen verboten.

## §. 6.

Ben Gerichten, (a) welche mit mehr Botanten besetzt sind, gehet der Spruch nach den majoribus, so ferne nur so viel Botanten vorhanden sind, als die Ordnung und Observanz mit sich bringt. Der Bescheid selbst (b) soll schriftlich gefasst werden, und so wohl des Richters als der Partheyen Namen und die causam in sich halten, über die petita in der Hauptsache nicht hinaus gehen, den weitem nöthigen Beweis nicht nach vorigen Brauch mit der Clausul: Es sey dann ic. injungiren, so viel immer thunlich etwas gewisses bestimmen, und in Klagen, welche nicht alternativ gestellt sind, auch nicht alternativ lauten. Rationes (c) decidendi werden dem Bescheid weder einverleibt, noch communicirt, und in facto wird lediglich auf das, was Actenmäßig ist, in jure aber lediglich auf die in hiesigen Landen vorgeschriebene Rechte, Statuten, Freyheiten

Von wem und wie die Sentenz gefasset werde.

heiten und jeden Orts löbliche Gewohnheiten gesprochen.

§. 7 *ic.*

Von der  
Publica-  
tion, Inti-  
mation,  
Declara-  
tion oder  
Abände-  
rung der  
Sentenz.

Jede Sentenz (a) muß den Theilen kund gemacht, mithin *stylo consueto* publicirt, oder sonst der Gebühr nach intimirt werden. In *caulis domini* (b) giebt man auch die *acta post publicationem ad cameram*, um die benöthigte *remedia juris* desto zeitlicher hierüber veranstellen zu können. Was nun einmal (c) *cum cognitione causæ*, id est, mit Vernehmung beyder Theile entschieden ist, das kann *post publicationem* aut *notificationem* weder von dem nämlichen, noch einem andern Richter ohne rechtmässigen *remedio juris* abgeändert werden, welches auch unter dem Vorwand einer (d) *Declaration* so leicht nicht geschehen kann.

§. 11 *ic.*

Von der  
re judica-  
ta & re-  
mediis  
contra  
sententi-  
am.

*Remedia juris* (a) wodurch eine Sentenz wieder umgestossen wird, sind *ordinaria*, oder *extraordinaria*, *suspensiva* oder *devolutiva*. Unter die *ordinaria* gehört die *Appellation* und *Revision*, unter die *extraordinaria* *remedium nullitatis & restit. in integr.* Zwischen *suspensivis* (b) und *devolutivis* ist der Unterschied, daß beyde eine neue Untersuchung leiden, jene aber auch *executionem sententiæ* hemmen.

men. Ist nun der Bescheid (c) mit Worten oder Werken einmal agnosceirt, oder kein rechtmässiges remedium juris dagegen vorhanden, so erlangt solcher vollständige Rechtskraft & vim rei judicatæ. Blosser provisionalia (d) interlocutoria simplices, definitivæ ante publicationem, rationes decidendi, contra rem judicatam laufend; oder sonst mit unheilbarer Nullität behaftete Bescheide erlangen vim rei judicatæ nimmermehr. Eine rechtskräftige (e) Sentenz betrifft aber nur die streitende Theile und ihre Erben allein. Einem Dritten nußt und schadet sie nichts, exceptis tribus casibus in Cod. Im übrigen (f) ist sie auch strictæ interpretationis, und wann der Bescheid mit den actis verloren gehet, kann der Inhalt durch Zeugen erwiesen werden.

## CAPUT XV.

## §. I. 2.

Die Appellation (a) mittelst welcher man sich bey dem obern Richter gegen den untern über sein ungerecht und nichtiges Verfahren beschwert, wird hier zu Lande weder vor einem notario, noch bey dem Unterrichter selbst, sondern gleich bey dem höhern auf nachbeschriebene Weise eingelegt, und stehet (b) solches nicht nur den Hauptparteyen, sondern auch einem Dritten, so weit ihn

Von der  
Appella-  
tion.

das

das Gravamen directe vel indirecte betrifft, so wohl Beystandsweise, als für sich selbst zu.

## §. 3.

Worinn  
solche statt  
habe.

In interlocutoriis simplicibus (a) Provisional-Verordnungen, oder unverschübllichen Dingen, Executionen, Poticensachen oder Handeln unter 50. fl. hat die Appellation gar nicht, ober wenigst quo ad effectum suspensivum nicht statt. In dubio (b) ob die Sache appellabel oder ad effectum suspensivum qualificirt seye, erkennet nicht der untere sondern obere Richter.

## §. 4.

Judex a  
quo & ad  
quem.

Judex à quo (a) ist der untere, von welchem quo & ad appellirt wird, und ad quem der nächst obere, so weit kein privilegium de non appellando im Wege stehet. A delegato (b) gehet die Appellation regulariter nicht ad delegantem, sondern delegantis proximum superiorem. Die vierte Instanz (c) ist in hiesigen Landen aufgehoben, folglich gehet die Appellation in Sachen, welche bey den Churfürstlichen 4. Regierungen in zwenster Instanz verhandelt worden, mit Ueberspringung des Hofraths immediate ad revisorium.

## §. 5.

## §. 5.

Die Appellation (a) muß sub poena de-<sup>Von der</sup>sertionis bey judice ad quem schriftlich und <sup>Appella-</sup>summarie mit abschriftlicher Beylegung der <sup>tionis</sup>chrift. <sup>chrift.</sup> gravirlich: und anderer vorgängiger Sentenzen übergeben werden. Die darinn deducirte (b) gravamina müssen von Erheblichkeit seyn, und erklect die bloße Appellationsinsinuation ohne denselben nicht. A gravamine (c) futuro vel extrajudiciali kann ebenfalls appellirt werden, und ist man hierinfallß an die formalia oder fatalia appellationis se genau nicht gebunden. Nova (d) circa factum heben zwar in appellatorio nicht, wohl aber eine bessere Ausfüh: oder Erläuterung circa facti veritatem & circumstantias Platz.

## §. 6.

Die Appellationschrift (a) muß nach hier <sup>und den</sup>figen Statuten längst inner 60. Tagen a die <sup>Fatalia.</sup>publicationis vel notitiæ, jedoch mit Aus- schluß selbigen Tages, bey dem judice ad quem sub poena desertionis überreicht werden. Geschiehet die Uebergabe (b) aus Verz- stoß bey der höhern Obrigkeit mit Uebersprungung der mittlern, jedoch noch in tempore, so sind die fatalia dadurch salvirt. Diem publica- tionis (c) vel notitiæ hat Appellant in seiner

H h

Appel:

Appellationschrift ebenfalls sub poena desertionis zu bemerken. Prolongatio (d) fatalium ist keiner Obrigkeit, wohl aber suppositis supponendis restitutio in integrum contra lapsum eorundem erlaubt. In der Appellation (e) gegen auferlegten Beweis ist obiges Fatale auf 30. Tage herunter gesetzt, und bey blossen inhibitis rechnet man die fatalia nicht von der letzten, sondern ersten Erkenntniß an.

## §. 7.

Processu  
appellato-  
rio,

Ist die Appellation unmangethaft befunden worden, so schlisset (a) man solche judici a quo um Bericht, acta, und gestalten Dingen um die gegentheilige Verantwortung zu. Die acta (b) werden hierauf nicht nur von selbiger, sondern auch voriger Instanz eingeschickt. Re- und duplicas (c) laßt man in appellatorio nicht zu, sondern es wird auf obgedachten Bericht, acta und Verantwortung gleich gesprochen, oder falls die Sache (d) nicht genugsam instruiert ist, solche der Instruirungs willen ad primam instantiam remittirt.

## §. 8.

Stillstand  
und atten-  
tatis,

Was pars appellata oder der Richter selbst (a) contra inhibitionem superioris, oder post insinuatam appellationem aut fatalibus

bus adhuc pendentibus zu Präjudiz des Appellanten vornimmt, ist ein attentatum (b) welches gleich und vor allen wiederum abgestellt werden muß. Hingegen dürfen weder auf Instanz (c) der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrschaften, noch in causis possessoriis, so weit der status possessionis nicht genugsam bescheiniget, oder sonst offenbar ist, vielweniger in Ventreibung der Landesherrlichen Prästationen oder andern unverschieblichen Dingen, inhibitoriales oder Stillstände anderergestalt als cum clausula, wann die Sache angebrachter massen beschaffen ist, ertheilt werden.

## §. 9.

Appellatio hat nicht (a) nur effectum devolutivum sondern auch suspensivum. Bee-  
 des erstreckt sich auf die ganze Sache nach Effect des Appellation.  
 Maas der eingewandten gravaminum, und was davon abhängt. Appellatischen Theil (b) kommt solche in punctis connexis so weit zu guten, daß er darinn auch seines Orts, so gar post fatalia noch, adhären kann. In punctis separatis (c) muß Appellat, so weit er beschwert zu seyn glaubet, mit seiner Appellation eben so, wie sein Gegentheil, verfahren, welches auch (d) tertius interessatus

zu beobachten hat, wann er nicht Benstandswaise, sondern principaliter appellirt.

## §. 10.

Renun-  
ciatio ap-  
pelatio-  
nis,

Appellant kann zwar von der Appellation so wohl tacite als expresse abstehen, jedoch post-introductam anderergestalt nicht, als ohne Präjudiz des Gegentheils und anderer Interessenten.

## §. 11.

Appella-  
tionssen-  
tenz.

Bei Entscheidung der Appellationsfachen (a) werden die formalia vor allen examinirt, und bey befundenen Mangel die causa pro deserta vel non devoluta erkannt. Sind aber die formalia in Richtigkeit, (b) so spricht man in der Hauptsache selbst entweder con- oder reformatorie, zum theil oder ganz. Vorzüglich wird hierbey (c) auf die bey erster Instanz übliche Rechten, Gewohn- und Freyheiten attendirt. Sämmtliche acta (d) werden mit der Erkenntnuß ad iudicem a quo, und von dort weiter ad imam instantiam remittirt, allwo man auch publicationem sententiæ vornimmt. Ueber appellationes (e) deren Ursprung aus den eignen narratis offenbar erscheineth, wird nicht in forma gesprochen, sondern die Sache gleich von der Hand gewiesen. Ein obsiegliches Appellationsurtheil (f) kommt nicht

nicht nur Appellanten, sondern suo modo auch all übrigen nicht appellirenden Litisconsorten zu Guten.

§. 13.

Zwischen der Appellation und Revision ist von der hier zu Lande weder circa fatalia noch sonst Revision ein Unterschied, und wird auch über die letztere keine Superrevision mehr gestattet.

CAPUT XVI.

§. 1.

**R**estitutio in integrum, so weit sie ein remedium juris contra sententias ist, (a) hat Bon dem remedio restitutio- nis in in- tegrum. so wohl bey Minderjährigen als andern nur in defectu remedii ordinarii und ex noviter repertis, auch länger nicht als inner 4. Monat von der Zeit, da sich die nova hervorgethan haben, oder bey Minderjährigen à die majoren- nitatis Platz. Die erste Instanz (b) ist der Ort, wo das Restitutionsgesuch auch contra sententiam superioris, allemal angebracht werden muß, und es wird niemand ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils restituirt. Kirchengemeinden, (c) causæ piæ und dergleichen werden minoribus hierinnfalls gleich geachtet. Der effectus suspensivus (d) welcher diesem remedio juris in Cod. noch zugestanden wird, ist seit,



her per mand. elect. de 24. Sept. 1766. in Supplem. aufgehoben worden, nebst dem puncto restitutionis (e) wird zugleich die Hauptsache allzeit verhandelt, und am Ende über beydes zugleich gesprochen. Contra denegatam (f) restitutionem kann zwar wohl appellatio, nicht aber restitutio ohne weitem novis gesucht werden. Restitutionem (g) welche nur contra lapsum fatalium termini præjudicialis oder sonst incidenter gesucht wird, pflegt man suppositis supponendis brevi manu zu ertheilen. Jene, welche ex capite minorennitatis (h) ertheilt wird, kommt hiis consortibus nur in causa individua zu Guten.

## §. 2.

Nullitatis,

Defectus jurisdictionis (a) aut citationis verursacht eine unheilbare und solche Nullität an der Sentenz, daß sie niemals in rem judicatam erwachsen, minder ad executionem gebracht, sondern so wohl bey dem höhern als nämlichen Richter, so ferne er nur competens ist, inner 30. Jahren Klag- und Exceptionsweise angebracht werden kann. All übrige Nullitäten (b) werden andergestalt nicht als per viam appellationis vel restitutionis gehoben.

§. 3.

Die Syndicatsklage zielt (a) nur auf die Erstattung der Schäden, welche dem Kläger durch ungerecht und schuldhaftes Verfahren des Richters verursacht worden sind. Rem judicatam (b) aber stößt solche nicht um, soferne nicht der Gegentheil mit dem Richter colludirt hat. Bey ermangelnder Probe (c) wird auch der Kläger zur Strafe und Abbitte angehalten.

syndica- tus, Rem judicatam colludirt hat.

§. 4.

Der Recurs ad principem (a) wird hier zu Lande nur ex capite proractæ vel denegatæ justitiæ gestatter. All übrige (b) remedia juris sind nicht statutenmässig.

recursus und andern remediis.

CAPUT XVII.

§. 1.

Zum Vergleich (a) sollen die Partheyen zwar beredet, aber wider Willen nicht gezwungen werden. Man supponirt dabey nicht nur Leute, welche pactiven können, sondern auch eine strittig und zweifelhafte Sache, item ein datum & retentum, wie nicht weniger die obrigkeitliche Pro- rocollir- oder Brieferrichtung, und so viel die siegelmäßige betrifft, selbststeigne schriftliche Fer- tigung.

Von Ent- digung des Streits durch Ver- gleich.

H b 4

tigung.



tigung. Was nun einmal (c) verglichen ist, das kann nur ex capite doli aut minorennitatis, sonst aber weder ex capite erroris, læsionis, instrumentorum noviter repertorum, vel non inspectorum, noch in andere Wege mehr angefochten werden.

## §. 2.

durch  
compro-  
miss.

Compromissum heißt (a) wann sich die Theile so weit mit einander gütlich verstehen, daß sie ihre Nothdurft schrift- oder mündlich einem oder mehr der Sachen verständigen Schiedsrichtern vorbringen, und den Ausspruch von selbigen gewärtigen wollen. Wer sich nun vergleichen kann, der kann auch compromittiren, (b) und obwohl niemand zu Uebernahm des Schiedrichteramts verbunden ist, so kann doch das übernommene ohne erheblicher Ursach nicht abgelegt werden. Inter arbitros (c) & arbitratores macht zwar Jus commune, nicht aber statutarium einen Unterschied. Beide müssen, wie andere Obrigkeit, servato juris ordine verfahren, und was Rechtens ist, sprechen. Unter mehr (d) Schiedsrichtern gehet es secundum majora, oder Falls ein Obmann ernannt ist, giebt er inter paria den Ausschlag. Von dem Schiedsrichterlichen Ausspruch (e) oder Laudo steht die Appellation an dem nämlichen Richter, welcher ohne compromiss zu judiciren gehabt hätte, bevor

vor, soferne nicht remota appellatione compromittirt worden ist. Durch die Bezahlung (f) des etwann bedungenen Pönfalls wird man auch ohne Appellation des Ausspruchs entlediget, es sey dann der Pönfall salvo manente laudo pactirt. So bald nun das laudum (g) in rem judicatam erwachsen ist, muß solches von siegelmäßigen Personen schriftlich, von andern aber obrigkeitlich gefertigt werden. Executio (h) stehet dem Schiedsrichter niemal, restitutio in integrum aber nur incidenter zu. Das compromiss (i) hört so wohl durch den Tod des Schiedsrichters als in mehr andere Wege auf. Mit Compromissen, (k) welche durch letztwillig: und andere dispositiones verordnet sind, hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit obigen.

## §. 3.

Durch das Loos wird der Streit nur so weit <sup>durch das</sup> geendiget, als beyde Theile selbst darauf einwil: Loos. ligen, oder die Rechte solches specialiter zulassen.

## §. 4.

Gerichtskosten und Schäden pflegt man (a) <sup>Von den</sup> ex triplici capite, nämlich wegen Ungehorsams, <sup>Gerichtskosten und</sup> gestiefener Proceßverzögerung, oder obsieglichen <sup>Schäden.</sup> Urtheils wegen zu begehren. Die von erst: und

zweyter Gattung werden auch noch vor dem Endurtheil durch die Obrigkeit verschafft. Die von der Dritten bleiben bis zum Endurtheil ausgestellt, da man selbige dem obsiegenden Theil mit der Hauptsache selbst regulariter allzeit zuerkennt, soferne nicht der succumbirende Theil probabiliter litigandi causam gehabt hat. Abstrahirt (b) der Richter in der Sentenz von den Kosten, so werden selbige pro compensatis geachtet. Zu Abschneidung der Weitläufigkeiten, welche sich circa quantum expensarum (c) ergeben, müssen nach dem Jure statutorio beyde Partheyen vor dem Endscheid ihre expensaria übergeben, welche der Richter nicht mehr communicirt, sondern ex æquo & bono auf ein Aversionsquantum spricht, und solches dem Spruch in der Hauptsache einverleibt. Unter den Gerichtskosten (d) sind aber die Reiß- und Zehrungskosten, Bersäumnissen und andere Schäden nicht verstanden, werden also nebst den Früchten und Zinsen in dem Urtheil allezeit besonders ausgedruckt, und in Ima. instantia specificirt. Unvermögliche Partheyen, (e) welche in ære nicht bezahlen können, haben ihren Muthwillen in cute zu büßen.

## CAPUT XVIII.

§. 1. 2.

**E**xecutio rei iudicatæ (a) soll zwar schleinig, Von der jedoch allzeit mit vorläufiger Commination Execution und Anberaumung eines 2: 3: oder höchstens 6 wöchigen Termins geschehen, auch wann der Streit in mehr Puncten bestehet, liquidum per illiquidum nicht aufgehalten werden. Es gebührt sich hiernächst (b) daß solche von der Obrigkeit und zwar erster Instanz, oder falls die Person oder das Gut, woran sie geschehen soll, unter andern Gerichtszwang gehört, durch die in subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werde, welche sich (c) auch derselben weder zu weigern, noch einer Cognition regulariter anzumassen hat. Säumige (d) Obrigkeiten werden von der höhern hierzu angehalten, oder die Execution auf ihre Kosten einer andern übertragen. Des militaris (e) gebraucht man sich nur bey grossen Widerstand, da der ordinari Gerichtszwang nicht mehr hinreicht.

§. 3. 4.

Das abgesprochene Gut (a) wird dem obste<sup>worstin</sup> genden Theil in natura eingeräumt. Ist aber solche<sup>statt</sup> in natura nicht mehr vorhanden, oder<sup>habe oder</sup> nicht, und das objectum executionis unbestimmt, so gegen wen<sup>schlägt</sup>

schlägt man (b) andere thunliche Executionsmittel vor, und greift erstlich mobilia, hernach immobilia, sofort die ausstehende Activschulden und Forderungen, endlich aber, wo all dieses nicht hinreichen will, debitorem in seiner Person selbst an. Kindbeterinnen (c) oder Kranke werden an ihrem Bette, Weinwand und andern was sie in solchen Zustand vonnöthen haben, so wenig als Bauers- und Handwerksleute an ihren Werkzeugen, gebrödde Diener an dem Liedlohn, Kriegsleute an Waffen, Studenten an Büchern, und all andere an ihrer täglichen Kleidung erequirt. Besoldungen (d) Churfürstlich- oder Landschaftlicher Bedienten werden in Ermanglung anderer Mitteln mit Arrest oder Execution niemals weiter als zu einem Drittheil belegt. Von der Execution in feudis, fideicommissis, aut rebus minorum siehe ibi und anderwärts. Contra tertium (e) hat executio regulariter nicht statt, exceptis tribus casibus in Cod.

S. 6.

Von der  
Immissi-  
on.

Die gerichtliche Immission (a) auf liegende Güter, welche ex causa rei judicatæ & executionis vorgenommen wird, geschiehet allezeit per actum realem, und giebt immisso nicht nur possessionem, sondern auch das Recht, die Gutsnutzungen in Abschlag seiner Zins und Capitalsforderung zu genieffen, sohin die Administra-

stra

stration auf hauswirthschaftliche Art selbst, oder durch einen verpflichteten Verwalter zu führen, worüber auch seiner Zeit getreuliche Rechnung zu erstatten ist. Die Guts- (b) Verpachtung wird durch die nachfolgende Immission regulariter nicht aufgehoben, und es hat auch gestalten Dingen nach (c) die Coimmission von andern Glaubigern auf Anmelden statt. Der Generalconkurs (d) creditorum hebt die Immission zwar eben so wenig auf. Die fructus kommen aber ad massam generalem. Im übrigen soll man (e) auch die Immissionen auf ganze Hofmarchscorpora, so viel immer möglich, zu verhüten suchen.

## §. 7.

Die Subhastation oder Vergandung (a) da <sup>Subhastation, Placitation, Adjudication,</sup> man des Schuldners Gut öffentlich quanti plurimi ausfeilt, wird erst in Ermanglung anderer Zahlungsmitteln vorgenommen, wobey <sup>man</sup> zunächst das Gut durch unparthenisch Verständige eidlich schätzen läßt, (b) dem Schuldner zu selbstiger Stellung eines anständigen Käufers terminum giebt, nach Ablauf dessen aber curatores bonorum bestellt, um einen Käufer ausfindig zu machen, welcher sodann das Jus primi emtoris hat, wann er das nämliche giebt, was etwann ein anderer von dem Schuldner selbst oder den creditoribus vorgeschlagener Käufer darbietet. Findet sich auf diese Art (c) kein Käufer

fer

fer, so wird zur öffentlichen Hand: und Veräußerung geschritten, welche 3. Tage nach einander bey dem Glockenstreich, oder sonst *stilo consueto* geschiehet. Wer nun hierbey (d) in quantitate & qualitate das meiste Anboth thut, dem wird das Gut adjudicirt, und mit dem Hand: brief eingeräumt, so fern er längst inner 3. Tagen zwey Drittel von dem angebotenen quanto erlegt. Dem Glaubiger (e) wird das Gut für seine Forderung heimgeschlagen, wann kein Käufer, oder kein höheres Anboth als die Schuld, auch sonst kein anderes Zahlungsmittel mehr vorhanden ist. Dienstbarkeiten, (f) ewige Gelder, und andere onera realia bleiben zwar auf dem vergandeten Gut, die Hypotheken aber erlöschen ohne Unterschied zwischen dem still: und öffentlichen Handkauf. Das Einstandrecht (g) hat zwar bey stillen nicht aber öffentlichen Handkauf statt, ausgenommen jenes, welches *jure nobilitatis* exercirt wird. Zur Licitation (h) wird der Schuldner nicht gelassen, die Reluicion hingegen stehet ihm bey dem vergandeten Gut, bis zur Adjudication gegen baarer Bezahlung noch bevor, und falls er gar zu sehr damnificirt ist, wird ihm *jus reluicionis in adjudicatione* auf ein halb oder ganzes Jahr vorbehalten. Restitutio (i) in integrum aut remedium nullitatis hat gegen die Adjudication nicht mehr statt. Im übrigen ist die öffentliche Vergandung (k) liegender Güter kein *actus jurisdictionis bassæ*  
 vel

vel hofmarchialis, so weit es nicht von Alters hergebracht ist.

## §. 8. 9.

In executione werden keine andere exceptio- nes (a) als jene, welche modum & ordinem executionis betreffen, mehr zugelassen, und was sich erst post rem judicatam neuerlich hervor thut, gehört ad viam restitutionis in integrum. Unter die rechtliche Aushülfsmittel aber (b) womit man verunglückt und Erbarmungswürdigen Schuldner, welche nicht solvendo sind, bespringet, gehört das beneficium competentiae und mehr andere in seq.

Von den exceptionibus in executione und den Hülfsmitteln der debitorem.

## §. 10.

Beneficium competentiae (a) Kraft dessen debitor nicht ad saccum & peram executirt, sondern die Alimenzation noch übrig gelassen wird, gehet nicht nur leiblichen Kindern und Aeltern, Geschwistern, Eheleuten und Ver- schwägerten, sondern auch Adelich oder vornehmen Personen, approbirten Gemeinden, und andern, zu Guten. Das quantum (b) competentiae regulirt die Obrigkeit nach den Umständen, und zwar mit summarischer Vermehrung der Interessenten. Auf des Schuldners Erben, Nachkommen oder Bürgen erstreckt sich dieses beneficium niemal.

## §. 11.

## §. 11.

Dationis  
in solu-  
tum,

Statt baar Geld ist der Glaubiger sich mit andern Gütern befriedigen zu lassen nicht schuldig, so fern er nicht selbst gutwillig einverstanden, oder der casus von Vergand: und Heimschlagung vorhanden ist.

## §. 12.

Moratorii

Moratoria oder Eisenbriefe, wodurch man verunglückten Schuldnern auf gewisse Zeit Ruhe vor ihren Glaubigern verschaffet, um sich desto leichter erholen zu können, gehören unter die Landesherrliche reservata, und werden nicht leicht auf andere als die in Cod. bemerkte Weise ertheilet.

## §. 13.

Fristen  
und Nach-  
lassen.

Fristen und Nachlässe, welche (a) pars major creditorum bewilliget, muß sich auch der mindere Theil, wenigst von gleich oder minder privilegirten creditoribus gefallen lassen. Von Amtswegen (b) werden die Fristen und Nachlässe gegen den Willen der creditorum anderergestalt nicht als auf Art und Maas, wie in Cod. mit mehreren enthalten ist, accordirt.

## §. 14.

## §. 14.

Zu Abtretung des sämmtlichen Vermögens *Cessionis* wird niemand gelassen, der nicht durch Unglück *bonorum* überschuldet ist, seine Habschaft getreulich anzeigt, und auf den Fall, wann er *ad pinguiorem fortunam* kommt, die Bezahlung eidlich verspricht.

## CAPUT XIX.

## §. 1. 2. 3.

**C**oncurfus creditorum (a) ist entweder par- Von *betri*  
 ticularis oder universalis. Jener ergiebt *concurfu*  
 sich auf Instanz einiger creditorum, dieser *credito-*  
 durch öffentliche Zusammenberufung aller cre-  
 ditorum, um gegen debitorem, welcher nicht  
 mehr solvendo ist, ihre Forderungen zu stel-  
 len, und um den Borgang mit einander zu  
 certiren. Der Universal-Concurs (b) gehört  
 ad forum, worunter der Schuldner seines  
 Person halber stehet, oder der meiste Theil des  
 Vermögens notorie liegt. In concursu  
 particulari (c) gehören die Pfand und Real-  
 spruch zur Obrigkeit des Orts, wo sich das  
 Pfand befindet, in Generalhypotheken hat Klä-  
 ger suo modo die Wahl. Erst von der Zeit  
 an (d) da man mittelst öffentlichen Anschlags

Si

die

die gewöhnliche Edictstage ausschreibt, fängt der Universal-Concours an, welcher aber eher nicht statt hat, bis debitor nicht mehr solvendo ist, oder wenigst durch längere Zuwart eine Verlustgefahr anscheint.

## §. 4.

und der  
Edictal-  
Citation,

Das proclama oder die Edictal-Citation (a) wird nicht nur bey Gericht öffentlich angeschlagen, sondern auch, wann der Schuldner ausländische Handlung getrieben hat, an etlich auswärtige Orte der gleichmäßigen Verkündung wegen verschickt, die bekannte creditores durch ein Circular-Patent, und der debitor ad oculos vel cedas citirt. Alle drey Edictstage (b) benanntlich ad liquidandum, excipiendum, concludendum werden zugleich in einem proclamate sub termino congruo, sed peremptorio & pcena præclusi ausgeschrieben. Von der Zeit an (c) da die Edictal-Citation beschloffen und debitori kund gemacht ist, muß er sich bey dem nämlichen Richter inner 14. Tagen erklären, ob er dagegen appelliren wolle.

## §. 5.

dann dem  
ersten  
Edictstag  
ad liqui-  
dandum, Alle creditores, welche nicht (a) Jure separationis kommen, müssen ihre Forderung sub pcena præclusi bey dem ersten Edictstag ad protocollum mündlich, oder mittelst Uebers

Uebergabung schriftlichen Necess einklagen. Falls auch (b) obligatio debitoris etwann Bedingniß, oder unausgemachter Präjudicial-Frag halber, oder sonst noch in suspenso ist, wird sie nichts desto weniger einweilen eventualiter eingeklagt. Sämmtliche Forderungen kommen in ein Protocoll zusammen, und zwar der Ordnung nach, wie sie angebracht werden.

## §. 6.

Ben dem zwennten Edictstag (a) ad excipiendum werden sämmtliche exceptiones, welche so wohl der Schuldner selbst als jeder Glaubtiger in puncto prioritatis, liquidationis und sonst gegen die gestellte Forderungen zu haben vermeint, ohne Ausnahm auf einmal und zwar sub pœna præclusi vor- und angebracht. Agnitio (b) debiti, welche von Seiten des debitoris erst post concursum geschieht, benimmt den concreditoribus an ihren Exceptionen nichts, wohl hingegen kommt ihnen zu Guten, was er mit Grund gegen die Schuld einzuwenden hat. Exceptio (c) unius creditoris kann den andern concreditoribus so weit nützlich seyn, als ihrer Seits etwann eadem causa contradicendi obwaltet.

## §. 7.

**dritten Edictstag ad concludendum.** Bey dem dritten Edictstage ist so wohl dem Schuldner gegen die creditores, als diesen unter sich mit ihrer Re: und Duplic gegen einander, jedoch nur durch mündlich: oder schriftliche Receß ad protocollum zu verfahren erlaubt, womit auch allzeit in causa concludirt, oder solche ex officio pro conclusa angenommen wird.

## §. 8.

**Von der Legitimation in concursu.** Wer nicht proprio sondern mandatario, tutorio, cesso vel alio nomine erscheint, der muß sich bey Verlust der Forderung gleich den ersten Edictstag legitimiren, oder in mandato præsumto wenigst bey dem nächsten Edictstage ratificationem beybringen. Der Defect circa legitimationem kann auf die dagegen gemachte Einwendung noch bey dem letzten Edicttage ersetzt werden. Ohne beschehener Einwendung aber hält man sich mit dem puncto legitimationis von Amtswegen nicht auf.

## §. 9.

**Von der Caution, Reconvention, contumacia &c.** Cautio, reconventio, juramentum calumniæ (a) sind in processu edictali lauter ungewöhnliche Dinge. Obige drey Terminen aber werden genau beobachtet, und nicht pro:  
lonz

longirt. Gegen Säumige pflegt man weder contumaciam zu accusiren, noch eine Contumacial-Erkenntnuß ergehen zu lassen, sondern wer am ersten Edictstage nicht erscheint, oder sonst seine Schuldigkeit nicht thut, wird in der Haupt- und Prioritätserkenntniß gänzlich ausgeschlossen. Statt der sonst gewöhnlichen Communication ist so wohl debitori als creditoribus vergönt, die acta ad statum videndi zu nehmen und Abschriften zu begehren.

## §. 10.

Was so wohl zum Beweis der Schuld (a) Von dem als des Vorgangs dienet, muß bey Verlust des Beweis in selben gleich bey dem ersten Edictstage producirt, und zwar mithin auch bey dem Beweis durch Gezeugen per testes, articuli probatoriales cum directorio & denominatione testium übergeben werden, worüber sohin (b) bey dem zweyten Edictstag von dem Schuldner oder andern creditoribus sub pcena liquidi & confessi mit den exceptionibus seu responsionibus verfahren, hiernächst aber ohne super relevantia zu sprechen gleich zur Zeugenverhör geschritten, die Aussage bey dem dritten Edictstage publicirt, und hierüber so wohl dem Zeugenführer als den gegenheiligen interessatis mehr nicht als eine einzige Schrift zur Deduction und respe-

Etive Refutation und Conclusion inner dem zu präfigirenden peremptorischen kurzen Termin gestattet, sondern die causa alsofort pro conclusa angenommen wird. Articuli (c) probatoriales, welche erst bey dem zweyten oder dritten Edictstag zum Vorschein kommen, werden pro non productis geachtet, exceptis casibus in Cod.

## §. 11.

**Per documenta,** Die zur Liquidation der eingeklagten Schuldforderungen benöthigte documenta müssen ebenfalls sub poena præclusi bey dem ersten Edictstag in forma probante producirt, sofort bey dem andern Edictstage sub poena recogniti entweder recognoscirt oder diffirt werden. Letzterfalls (b) hat Producent juxta Cap. 11. §. 8. den Beweis zu machen, und solchen an den dritten Edictstag sub poena præclusi zu übergeben, hingegen auch diffitens eodem die Juramentum diffessionis abzulegen.

## §. 12.

**Per Juramentum,** Soll etwann die Schuld per Juram. litis decif. oder suplet. erwiesen werden, so wird jenes (a) dem Schuldner gleich am ersten Edictstage deferit, am zweyten aber abgelegt oder reserirt, oder da weder eines noch anderes geschieht, der Eid pro relato gehalten, sohin am dritten  
Tag

Tag von dem Glaubiger abgelegt, ohne daß der Widerruf des Eids jemal Platz hat. Suppletorium (b) wird von dem Glaubiger gleich am ersten Edictstag begehret, und wann am zweenen keine Einwendung geschieht, den dritten Tag abgeschworen. Bey vorkommenden Einwendungen erkennet der Richter darüber, und wo er solches für statthaft erachtet, spricht er dem Glaubiger seine Schuld in der behörigen Classe eventualiter zu. Falls nicht die Klage (c) sondern nur die Exception oder Replec per juramentum erwiesen werden soll, ist man an obige terminos so genau nicht mehr gebunden, doch wird auch hiezu mit abgekürzten Terminen verfahren.

## §. 13.

Judicium universale concursus ziehet zwar Von Li-  
 all und jede, mithin auch die bereits in alio foro quiditung  
 anhängige causas particulares an sich, welches ander-  
 sich aber (a) nur von dem puncto prioritatis warts an-  
 versteht, weswegen dergleichen Forderungen hängiger  
 dem ersten Edictstag zwar in quanto & quali Foderung  
 sub pœna præclusi angegeben, und in folgen-  
 den Tagen quo ad punctum prioritatis in-  
 struirt werden. Die Hauptliquidation selbst aber  
 (b) geschieht bey Gericht, wo sie anhängig  
 ist, salvo reliquorum creditorum jure inter-  
 ventionis, und wird die Forderung in dem Prio-  
 ritätsurtheil einweilen nur eventualiter suo lo-

co vorgetragen. Was aber schon ante concursum (c) bey dem nämlich: oder andern Gericht abgeurtheilt ist, kommt in keine weitere Liquidation, sondern man beziehet sich am ersten Edictstag lediglich ad acta, und führet nur so viel davon an, als das punctum prioritatis betrifft.

## §. 14.

Weit:  
schichtige  
Liquidationen.

Forderungen, welche sich ihrer Weitschichtigkeit oder besonderer Eigenschaft halber in foro concursus entweder gar nicht, oder nicht mit andern Aussprüchen liquidiren lassen, werden am ersten Edictstag nur mit einem beyläufig: und wahrscheinlichen quanto sub poena præclusi eingeklagt, und dem Protocoll, wie andere Forderungen, einverleibt, damit man solche in dem Prioritätsurtheil behörigen Orts eventualiter vortragen kann. Die Liquidation selbst aber wird von den Concursactis separirt, und gestalten Dingen nach wohl gar an ein anderes forum verwiesen.

## §. 15.

Prioritätsurtheil.

In dem Prioritätsurtheil (a) wird einem jeden Glaubiger præstitis præstandis die gebührende Classe, ungeacht etwann aus Verstoß eine andere begehrt worden ist, juxta cap. leg. 20 angewiesen, und wann (b) die statuta loci, wo die Obligation oder der Contract errichtet ist, mit

mit den statutis loci concursus nicht zusammenstimmen, so wird quo ad solennia contractus auf die erste, quo ad Jus prioritatis & classificationis aber auf die letztere statuta gesprochen. Ad audiendam (c) sententiam citirt man die creditores nicht, sondern schlägt den Bescheid öffentlich ad valvas Judicis an, und giebt Abschriften auf Begehren, beschleuniget auch die Entscheidung so viel immer möglich ist.

## §. 16.

Mit der Appellation (a) hat es in concursu die nämliche Beschaffenheit wie in andern Sachen, effectus suspensivus gehet aber nicht weiter, als auf die Appellationspuncta, und was Comperion damit hat. Appellatio unius creditoris (b) kommt auch andern, welche eandem gravaminis causam haben, zu Guten. Appellant kann sich aber des obliegenden Urtheils nur gegen appellatum, nicht aber quo ad prioritatem gegen andere concreditores prävaliren. Restitutio in integrum (c) hat nach distrahirter Massa gegen die creditores, welche das ihrige prioritätsmäßig schon empfangen haben, nicht mehr Platz, re adhuc integra aber wird sie auf den Fuß, wie in andern Sachen tractirt, welche Beschaffenheit (d) es auch mit der Nullitätsklage hat.

Appellatio, Restitutio, Nullitätsklage.

## §. 17.

Execution  
in con-  
cursu.

Nach beschlossenem concursu universali (a) wird das sämtliche Vermögen in obrigkeitlichen Beschlag, und so viel nicht die gefrenete Personen betrifft, in den Spann- und Wafenschnitt genommen, mit Zuziehung der Glaubiger oder des curatoris bonorum inventirt, geschätzt, vergandet, und der Kauffchilling nach der Priorität vertheilt. Falls nun mittels (b) der Band nicht so viel herauskommt, als zu Befriedigung der Glaubiger vonnöthen ist, so kommt es auf das sogenannte Jus delendi an, Kraft dessen der letzte Glaubiger das Gut gegen Entrichtung der andern in solutum annimmt, oder gegen Verlust seiner Forderung dem nächstvorhergehenden auf die nämliche Art überläßt. Liegt das vergandete Gut (c) unter einem andern Gericht, so wird die Subhastation all dort vorgenommen, die Adjudication, Classification und Geldvertheilung aber bleibt bey dem foro concursus.

## §. 18.

Curatore  
bonorum  
& contra-  
dictore  
communi,

Curator bonorum heißt derjenige (a) welcher moto concursu generali von den creditoribus selbst per majora oder von der Obrigkeit ex officio bestellt wird, um das Vermögen gegen proportionirlichen Lohn einweilen zu administriren, und seiner Zeit Rechenschaft darüber zu geben. Ohne rechtserheblicher Ursache kann diese

diese Curatel weder abgebetten, noch abgeändert werden. *Contradictor communis*, (b) welcher die Stelle des Schuldners gegen die Gläubiger vertritt, ist hier zu Lande nicht üblich, sondern da vertritt sich jeder Gläubiger gegen die andere selbst, so gut er immer kann und mag.

## §. 19.

Particular: Zahl oder Veräußerungen, (a) Von Particular: Zahl oder Veräußerungen, welche schon ante concursum geschehen sind, mögen regulariter nur von den ältern oder gleich privilegirten Pfandgläubigern revocirt werden.

Andern Gläubigern stehet der Widerruf nur zu, wann die Zahl oder Veräußerung mala fide, in fraudem illorum, oder titulo lucrativo geschehen ist. Post concursum vel arrestum (b) haben all dergleichen Zahl oder Veräußerungen gar keine Kraft mehr. Die Obrigkeit selbst (c) soll sich währenden Concurs aller Particular: Zahlungsanschaffungen enthalten, wie weit aber solches bey armen Partheyen, item bey Wittwen ihres Unterhalts halber einen Absatz leide, siehe ibi.

## §. 20.

Debitor ist so wohl creditoribus als curatori bonorum ad juratam specificationem verbunden, es bleibt auch jenen, welche sich bey dem Concurs nicht gemeldet, oder das Ihrigemögens, nicht

und Obliegenheit des Schuldners. nicht erlangt haben, der Regreß so wohl contra debitorem, soferne er seiner Zeit wiederum zu Kräften kommt, als contra tertium, der vielleicht für die Schuld haftet, annoch bevor.

## CAPUT XX.

## §. 1.

Von der Priorität und Classification der Glaubiger überhaupt. Circa prioritatem hat man in concursu folgende General-Regeln zu merken. 1mo. sind die nachbenannte Classen dergestalt einander subordinirt, daß der Glaubiger, welcher in vorgehender Classe stehet, denen in nachfolgender präferirt wird. 2do. mehr creditores von unterschiedlicher Art und Gattung in einer Classe folgen der Ordnung nach, wie sie in jeder Classe hernach benannt sind, und da endlich mehr Glaubiger von einerley Art und Gattung in der nämlichen Class und Sache zusammen kommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierinn die Gleichheit und die Sache zu allseitiger Befriedigung nicht hinreichend ist, concurriren sie pro rata debiti.

## §. 2. 3. 4.

Erst- und Dritte-Clas. In der ersten (a) Clas kommen die auf dem Concursproceß erloffene Gerichtskosten, salva moderatione judiciali. In der zweyten (b) Clas die

die Funeral-Kösten für den verstorbenen Schuldner, jedoch ohne Uebermaß, item die in seiner letzten Krankheit verwendete Apotheker- und andere Curkösten. In der dritten (c) Claß gezarnter Liedlohn, Ehehaltenlohn, Taglohn, und so viel die auf der Stör arbeitende Handwerker betrifft, auch der Handwerkslohn, jedoch nur für ein Jahr lang, dann der übrige Rückstand gehört unter die Current- und gemeine Glaubiger.

## §. 5 re.

In die vierte Claß gehören folgende Posten: Vierte  
 1) Was zu nothwendiger Wiedererbau- und Claß. Erhaltung eines Gebäu, oder anderer Sache an Geld oder Materialien vorgestreckt und verwendet wird. 2) Ordinari und extraordinari Landsteuern, Accis, Ungeld, Aufschlag und andere zu gemeinen Besten gewidmete landesherrliche Gaben, 3) vorgeliehenes Saamgetreid oder zu dessen Erkaufung verwendetes Geld. 4) Was zu Erkauf- oder Neuerbauung eines Haus oder anderer Sache unter alsobaldig- und ausdrücklicher Verpfändung derselben vorgestreckt und verwendet wird. 5) Der Kaufschilling, vor welchen man sich bey Verkaufung des Guts eine Special-Hypothek ausdrücklich vorbehalten hat. 6) Was zu Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts aus einer Vormundschaft,

schaft, Kirche, Spital, Almosencassa oder approbirter Communität vorgeliehen wird. 7) Die grundherrliche Forderungen an Stift, Gilt, Laudemien, Küchendienst, und Gutsabschleif. 8) Die von Schutz- oder Jurisdictionswegen abzureichende Vogtengilte.

§. 6. 2c.

Fünften  
und sechs-  
ten Claf.

In der fünften (a) Claf steht des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrathsgut. Ein anders ist mit dem Paraphernalgut, oder der Morgengab, Wiederlag und Wittibszug, dann um all dieses hat sie nur ein stillschweigendes Unterpfund ohne privilegio prælationis, gehört also nicht mehr in diese Stelle. Die sechste Classe (b) ist den Pupillen und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitalern, Almosens-Neutern, dann Städte, Märkten und approbirten Communitäten in dem Vermögen ihrer Vormünder, respective Pfleger, Verwalter 2c. eingekläumt.

§. 8.

Siebende  
Claf.

Was der fiscus ex contractu vel administratione (a) bey jemand zu fodern hat, kommt in gegenwärtige Stelle, jedoch ohne Prælation (b) vor den ältern hypothecariis, auffer bey Gütern, welche debitor fisci erst post contractum vel aditam administrationem neuerlich acquirit

acquirirt hat, immassen *filcus* hierinn auch dem Heyrathgut und andern in der sechsten Classe bemeldten *creditoribus* vorgehet, wann der Ehemann schon vor Erlegung des Heyrathguts oder der Vormund und Verwalter schon vor Antretung der Vormundschaft und Verwaltung *filco* obligirt ist. Den Glaubigert (c) in der erst: zweit: dritt: und vierten Classe gehet er weder in gedachten *neo acquisitis*, noch andern Gütern vor. Was der *filcus* (d) nur von Straf, Caducität, Erb: und Herrlosigkeit wegen zu fodern hat, gehört nicht anher, und weicht allen *creditoribus tam chyrographariis quam hypothecariis* aus.

## §. 9.

Die achte Class ist für jene, (a) welche zwar <sup>Achte Class.</sup> aus Vorsehung der Rechte kein *privilegium prælationis*, wohl aber sich selbst *vigilirt*, und auf des Schuldners Gütern eine General: oder Special: Hypothek haben, wobey man insonderheit zu merken hat, daß (b) sie unter sich nach dem Alter gehen, *per regulam, qui prior tempore, potior jure*. Ist nun (c) die ausdrückliche Pfandverschreibung älter als eine von den in der 5ten, 6ten und 7den Class bemerkten Posten, so gehet sie auch derselben vor, und wird nicht mehr in diese, sondern in die 5te, oder respective 6te und 7de Stelle gesetzt, aus-

ges

genommen, so viel die fiscalische Forderungen ob-  
 verstandnermaßen in neo acquisitis betrifft.  
 Den Gläubigern (d) in erst: zweit: dritt: und  
 vierter Class hingegen weicht dieselbe ungeacht  
 des Alters allemal aus.

## §. 10.

Von den  
 zur achten  
 Class gehö-  
 rigen still-  
 schweigend-  
 den Pfand-  
 schaften.

Die stillschweigende Pfandschaften sind theils  
 privilegiert, theils unprivilegiert. Jene haben (a)  
 zwar vor den, obschon ältern doch unprivilegierten  
 allzeit Jus prælationis, und sind bereits oben  
 in den ersten sieben Classen angeführt worden,  
 diese (b) hingegen gehören in die achte Stelle  
 und wird die Ältere jedesmal der Jüngern vor-  
 gezogen, welches auch zwischen denselben und den  
 ausdrücklichen (c) Hypothequen also zu beobach-  
 ten ist, ausgenommen, wann diese letzte so be-  
 schaffen sind, daß sie nicht in gegenwärtige, son-  
 dern eine von den vorhergehenden Classen gehö-  
 ren, welchenfalls der Vorgang zwischen ihnen  
 lediglich nach der im §. 1. vorgeschriebner erster  
 Regel entschieden wird. Unter die stillschweigend-  
 unbefreyte Hypothekgläubiger gehören aber nur  
 folgende: 1) Der Hausverpachter, zu Latein lo-  
 cator prædii urbani in illatis. 2) Locator  
 prædii rustici in fructibus perceptis & ad-  
 huc extantibus, 3) Handwerkerleute in dem  
 Gut, woran sie Hand angelegt haben, 4) Kin-  
 der in dem väterlichen Vermögen um das Mut-  
 ters

letzt, 5) Austräger und andere alimentarii in dem Vermögen desjenigen, welcher alimenta zu prästiren hat, 6) immissus ex capite rei judicatae in dem Gut, worauf er immitirt ist. 7) Legatarii, fideicommissarii particulares, aut mortis causa donatarii in der Habschaft des testatoris, worinn sie jedoch in concursu allen creditoribus tam chyrographariis als hypothecariis ausweichen.

## §. II.

Pfandverschreibungen, welche nur von gemeinen Bauersleuten auf dem Land ohne ordentliche Obrigkeit errichtet werden, haben gar keine Kraft, sondern gehören unter die Currentschulden. Jene Pfandverschreibungen aber, welche nicht von Bauers- sondern Bürgers- und andern unbefrehten Leuten zwar außergerichtlich, jedoch von einem immatriculirten Notario oder einer siegelmäßigen Person errichtet, oder von ihnen selbst gefertigt, und in solchen Fällen entweder mittels eines hierüber verfaßten förmlichen Notariatsinstrument, oder wenigst durch eigenhändige Unterschrift dreier bey dem Contract gewesenen Gezeugen, genugsam beglaubet werden, sind in hiesigen Ehurlanden, jedoch mit Ausschluß der obern Pfalz, zwar nicht ungültig, müssen aber den vor ordentlicher Obrigkeit errichtet, oder von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellten Hypo-

R f

the

theken, wann sie anderst mit ihnen allein streiten, und keine andere Hypothek dazwischen kommt, ohne Unterschied des Alters allzeit ausweichen, und gehören alsdann in gegenwärtige Stelle. Ist hingegen der Streit nicht zwischen ihnen allein, so soll man sie nicht in gegenwärtige, sondern in die achte Stelle setzen, sohin auf die nämliche Art, wie obrigkeitlich, ansehen.

## §. 12.

Zehende  
Classe.

In der zehenden Stelle sind die Glaubiger placirt, welche zwar kein Unterpfind, gleichwohl aber von andern gemeinen und unbefrehten Currentposten die Freyheit des Vorzugs, id est privilegium personale simplex haben, nämlich 1) die in der sechsten Stelle bemerkte Personen, welche zwar eine Forderung aber kein Unterpfind hierum haben. 2) Zu Ertauschung eines Guts vorgestreckt und verwendetes Geld. 3) Zugebrachtes Brautgut. 4) Geld, womit ein anderer befreyter Glaubiger entrichtet ist. 5) Eingeklagt und geschaffte Schulden. 6) Hinterlegt, aber in natura nicht mehr vorhandenes Gut. All jezt bemeldte Posten gehen in concursu nicht nach dem Alter, sondern ihrer Freyheit, und gegenwärtiger Ordnung nach, es seye dann,  
das

Daß zwey von einerley Freyheit zusam̄m stoß  
fen.

## §. 13.

Alle nach würrlicher Anschlagung der Edi-  
kten währenden Concurſ erst verfallene Zinsen <sup>Rückstän-  
dige Zin-  
sen und</sup>  
(a) und Gilten, kommen in die Stelle, wo: <sup>Gilten  
von obigen  
Schuldpöſ-  
ten.</sup>  
hin das Hauptgut selbst gehört. Ein gleiches  
wird (b) mit jenen beobachtet, welche vor An-  
fang des Concurſ verfallen, jedoch von dem  
Glaubiger alle Jahre bey behöriger Obrigkeit  
eingeklagt worden sind. Von den übrigen  
(c) passirt nur ein einziges Jahr in der  
Stelle des Hauptguts, die andere gehö-  
ren unter die Currentposten. Hiernächst  
spricht man in concursu (d) universali  
nur ad interesse ex pacto, nicht ex  
mora. Die ewige Geldzinsen (e) aber  
werden, wie das Capital selbst, jure  
separationis tractirt.

## §. 14.

Von dem jure offerendi, wodurch ein <sup>Von dem  
jure offe-  
rendi und  
der Eins-  
tretzung  
in andere  
Glaubiger  
Stelle.</sup>  
jeder Pfandglaubiger (a) gegen Entrichtung  
des vorgehenden in seine Stelle eintreten  
kann, siehe bereits in Cod. civ. P. 2.  
C. 6. §. 14. Ein extraneus (b) welcher  
K l 2 kein

kein Mitgläubiger, oder wenigst kein hypothecarius ist, kann andere Gläubiger wider ihren Willen nicht entrichten, und falls sie sich auch von ihm entrichten lassen, tritt er doch deswegen in ihre Stelle nicht ein, er habe sich dann solches nebst dem Unterpfandsrecht ausdrücklich von ihnen bedungen, auffer dem gehört er obgedachtmassen nur in die tote Stelle. Privilegia (c) prælationis mere personalia erstrecken sich auch regulariter ad cessionarios und andere successores nicht.

## §. 15.

Von chyrographariis und Currentgläubigern Currentgläubiger oder chyrographarii, welche nämlich weder Hypothek noch privilegium prælationis haben, werden erst von dem Vermögen, welches nach Entrichtung obiger zehn Classen übrig bleibt, nicht nach dem Alter ihrer Forderung, sondern so viel den Gulden betrifft, pro rata bezahlt, jedoch dergestalt, daß jene, welche nur ex causa mere lucrativa kommen, all andern ex titulo oneroso nachstehen müssen.

## §. 16.

## §. 16 ic.

Jus separationis, Kraft dessen man <sup>Von dem</sup> das seinige besonders zu fodern, und sich <sup>Jure separa-</sup> mit andern Glaubigern in concursum <sup>tionis,</sup> nicht einzulassen hat, ist ordinarium vel extraordinarium, (a) jenes gründet sich darauf, daß die prätendirte Sache nicht nur eigenthümlich, sondern auch noch in natura & specie vorhanden seye. Was demnach von rebus depositis, locatis, pignoris, venditis, dotalibus, paraphernalibus, wie auch von ewigen Geldern, und andern in Cod. hier vorkommt, das ist nur exemplificationis gratia angeführet. Jus separationis (b) extraordinarium heißt, da die creditores das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen seines Erbens zu separiren verlangen, damit sie nicht mit den creditoribus des letzten vermischt, sondern jeder gleichwohl von den Mitteln desjenigen, dem er geborgt hat, befriediget werde. In verschiedenen Fällen findet solches nicht Platz, wo es aber Platz hat, da entstehen zwey massæ creditorum, folglich auch nach Beschaffenheit des beyderseitigen status activi & passivi ein zweyfacher Concursproceß. Von dem (c) Quali Separationsrecht kommen zwar auch noch

zwey benannte, doch gar selten sich ergebende Fälle hier vor.

§. 19.

Besondere  
Rechten  
und Frey-  
heiten in  
der Prio-  
rität.

Die besonderen Rechten und Freyheiten (a) welche ein oder anderer Stand in hiesigen Landen circa prioritatem hergebracht hat, sind durch obige Generalverordnung so wenig als (b) die in der obern Pfalz statuirte Classification aufgehoben, und da etwann (c) ein benachbart oder auswärtiger Stand seinen Unterthanen vor den Fremden und Ausländern ein Vorrecht in concursu einräumt, so wird gegen einen solchen Stand oder dessen Unterthanen bey inländischen Gerichten jure retorsionis das nämliche beobachtet.



## Zweiter Theil,

## CAPUT I.

## §. 1 bis 9.

Nicht nur die Justitdicasteria, sondern auch <sup>Von den</sup> <sup>peinlichen</sup> <sup>Gerichten,</sup> <sup>all andere so wohl Churfürstlich: als Land:</sup> <sup>ständische Gerichte,</sup> wo man *causas criminales* zu tractiren pflegt, müssen der Gebühr nach bestellt seyn.

## §. 10 bis 29.

Der ordentliche Gerichtszwang (a) gegen einen <sup>und dem</sup> <sup>Uebelthäter</sup> ist nicht nur in *loco delicti*, sondern <sup>foro cri-</sup> <sup>minali or-</sup> <sup>dinario,</sup> auch *deprehensionis aut domicilii*, mithin auf dreyerley Weise und dergestalt fundirt, daß eine jede von den Obrigkeiten, welche selbiger Orten den Blutbann haben, mit peinlicher Inquisition und Strafe gegen ihn verfahren kann, und das *Jus præventionis* (b) unter ihnen hierin falls Platz greift, welches von selbstiger Stell- oder Vorladung des Uebelthäters abhängt, und so viel würkt, daß der Uebelthäter von der prävenirten an die prävenirende Obrigkeit auf Requisition und Compaßschreiben, verschafft und ausgeliefert werden muß. An ausländische Obrigkeiten ist man die Verschaffung zu thun nicht schuldig,